

DGM-NEWSLETTER

Deutsche Gesellschaft
für Mediation e. V.
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Tel.: 02331 987-4860
info@dgm-web.de
www.dgm-web.de

AUS DEM INHALT

EDITORIAL, DR. FRANK H. SCHMIDT	3
AUSTRALIEN: MINDESTSTANDARDS OHNE GESETZLICHE NORMEN, SEBASTIAN HIMSTEDT	5
FRANKREICH: GESETZGEBUNG UND MEDIATION, STEFFEN P. J. JÄNICKE	10
MEDIATION IM IRAK, ARTHUR TROSSEN	16
FÜR SIE GELESEN	21
TERMINE	22
SEMINARE IM AUSLAND	24
AKTUELLES AUS DER DGM	25
IMPRESSUM	26

EDITORIAL

Liebe Mitglieder der DGM,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mediation befindet sich in weiterer positiver Aufwärtsentwicklung. Der Begriff der Mediation gewinnt zunehmend an Bekanntheit. Die Wirtschaft hat das Thema aufgegriffen. In einem Round Table „Mediation und Konfliktmanagement“ der Deutschen Wirtschaft arbeiten namhafte deutsche Großunternehmen, u. a. ABB, Audi, Bayer, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Telekom, E.ON und Siemens daran, Mediation und andere Verfahren einvernehmlicher Konfliktlösung in der Wirtschaft zu implementieren. Dies gilt sowohl für Konflikte zwischen Unternehmen als auch für innerbetriebliche Konflikte. In Unternehmensverträgen werden differenzierte Klauseln aufgenommen, wonach bei vertraglichen Streitigkeiten vor der Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts oder Gerichts zunächst der Weg der außergerichtlichen Verständigung, insbesondere der Mediation, gesucht werden muss. In immer mehr Betrieben werden innerbetriebliche Konfliktmanagementsysteme eingerichtet, um auch Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern besser als bisher bewältigen zu können.

Viele Industrie- und Handelskammern sind in Sachen Mediation tätig, bieten Ausbildungen in Wirtschaftsmediation an und richten Zentren zur mediativen Konfliktlösung von Unternehmensstreitigkeiten ein. Ein „Kreditmediator“ wurde von der Bundesregierung berufen, der zwischen Kreditsuchenden und Banken vermitteln soll, wenn bei Kreditvergaben Schwierigkeiten auf-



*Dr. Frank H. Schmidt,
DGM-Präsident*

treten.

Die Justiz engagiert sich nachhaltig. Vorab sei noch einmal die bahnbrechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genannt, die den Vorrang einvernehmlicher Konfliktlösung vor staatlicher Streitentscheidung feststellt. Mittlerweile wird in jedem Bundesland gerichtsinterne Mediation praktiziert. Neben der Zivilgerichtsbarkeit haben auch Sozialgerichte und Verwaltungsgerichte die Mediation entdeckt und erproben sie in Modellprojekten. Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Bei allen Vorbehalten gegenüber der gerichtlichen Mediation bleibt die Feststellung, dass Mediation auf diese Weise zunehmend an Bekanntheit gewinnt und Vertrauen findet. Ihre Vorteilhaftigkeit und Effizienz für die Lösung unterschiedlichster Konflikte steht gerade auch durch die gerichtsinterne Mediation außer Frage.

Auch auf politischer und gesetzge-

rischer Ebene gibt es Bewegung. Ein Mediationsgesetz ist im Werden, das jedoch vorerst nur Minimalia der Mediation regeln wird. Im Hinblick darauf, hier nicht vorschnell zu unnötigen Einengungen zu kommen, ist diese Beschränkung zu begrüßen. In einem Arbeitskreis „Zertifizierung von Mediationsausbildungen“, dem ich selbst in Vertretung des Deutschen Forums für Mediation und der DGM angehöre, wurden unter Mitwirkung aller namhaften Mediationsverbände Ausbildungsstandards entwickelt und festgelegt, die eine qualitätvolle Ausbildung definieren. Ausbildungseinrichtungen, die diese Voraussetzungen beachten, werden das Recht haben, entsprechende Zertifikate zu vergeben. Dadurch wird mehr Transparenz im Hinblick auf die Güte von Ausbildungen entstehen.

Auch die deutschen Rechtsschutzversicherungen haben mehrheitlich Mediation in ihre Leistungskataloge aufgenommen.

Wenig Bewegung gibt es allerdings in der deutschen Anwaltschaft. Hier zeigt sich überwiegend ein hohes Beharrungsvermögen und Festhalten am bisher Praktizierten. Mediation ist nach wie vor für die Mehrzahl der Anwälte zu fremd und unbestimmt. Die eigene Rolle und die eigenen Handlungsmöglichkeiten in der Mediation sind unklar. Das erworbene juristische Handwerkszeug ist in der Mediation nur eingeschränkt nutzbar. Von daher gibt es vonseiten der Anwaltschaft unverändert wenig Nachfrage nach Mediation.

Veränderung wird hier nach meiner Beurteilung erst dann entstehen, wenn der Gesetzgeber Anreize zur

Mediation schafft. Die Umgestaltung der Prozesskostenhilfe ist dabei ein wesentliches Erfordernis. Wenn bedürftige Parteien durch die Prozesskostenhilfe zwar Prozesse führen, sich jedoch nicht auf Mediation einlassen können, da diese von der Prozesskostenhilfe nicht umfasst wird, fällt die Entscheidung wohl stets für den Prozess. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, seinen vielfältigen Bekundungen, wie förderungswürdig Mediation sei, auch Taten folgen zu lassen.

In meiner eigenen Mediationspraxis gibt es mittlerweile eine breite und vielfältige Nachfrage mit täglich einem, oft auch zwei Mediationsgesprächen. Im Vordergrund stehen dabei nicht die klassischen Konfliktfälle, die herkömmlicherweise mit juristischen Mitteln anwaltlich

bearbeitet werden. Es wollen jedoch immer mehr Unternehmen, Organisationen, Kommunen, Privatpersonen Mediation, um Konflikte verschiedenster Art, etwa Differenzen in der Zusammenarbeit, mithilfe eines neutralen Verfahrensmittlers effizienter und erfolgreicher als bisher zu bewältigen. Hier entstehen neue Tätigkeitsfelder, die sich in der Vergangenheit professioneller Unterstützung weitgehend entzogen haben.

Um diesen Markt zu erschließen, empfehle ich nochmals, wie bereits in einem früheren Editorial (Nr. 2/2005), persönliches Marketing von Mediatoren/-innen. Machen Sie sich lokal/regional sichtbar durch Netzwerkbildung, Veranstaltungen, Veröffentlichungen. Unsere Gesellschaft ist in hohem Maße

bereit, sich auf einvernehmliche Konfliktlösung einzulassen. Sie entspricht dem Geist unserer Zeit, der mehr auf Verständigung als auf die einseitige Durchsetzung von Interessen ausgerichtet ist. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die bereits jetzt bestehen, ohne auf den Gesetzgeber zu warten.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Entschlossenheit, Kreativität, Durchhaltevermögen und Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen,

Ihr

*Dr. Frank H. Schmidt,
DGM-Präsident*

AUSTRALIEN: MINDESTSTANDARDS OHNE GESETZLICHE NORMEN

Australien gehört zu den Ländern mit einer langen Tradition in Mediation. Die Integration von Mediation in das dortige Rechtssystem ist aus unserer Sicht vorbildlich. Mediation ist Teil der „Alternative Dispute Resolution“ (ADR), welche von Bürgern, Rechtsanwälten und Richtern genutzt wird. Der Blick von Rechtsanwalt und Mediator Sebastian Himstedt nach „Down Under“, der fünf Monate im „Australian Centre for Peace and Conflict Studies“ (ACPACS) in Brisbane verbrachte, zeigt jedoch, dass irgendwann die Einführung von national einheitlichen Mindeststandards erforderlich sein wird, weil Klienten ADR als „poor quality mediation“ erleben. Seit 2008 sichert ein nationales Akkreditierungssystem für Mediatoren – bestehend aus einer einheitlichen Verfahrens- und Zulassungsordnung – die Mindestqualität von „Mediatoren“ und „Verfahren“. Der Markt unterwirft sich freiwillig dem Kontrollsystem, um die Qualität der Mediation zu erhöhen. Ein Eingreifen des Gesetzgebers war nicht erforderlich.

In Australien ist die Mediation im Bereich der ADR die vorherrschende Vorgehensweise. Es ist üblich, einen Streit über Mediation beizulegen, anstatt vor Gericht zu gehen. Dies gilt insbesondere für den Unternehmens- und Wirtschaftsbereich. Aber auch bei privatrechtlichen Streitigkeiten ist Mediation die erste Wahl. Bei verwaltungs- oder sozialrechtlichen Auseinandersetzungen wird ein mediationsähnliches Verfahren vorgeschaltet. Die gerichtsinterne Mediation (Richtermediation) wird in Australien nicht praktiziert, denn diese wird mit der Rolle der Richter als unvereinbar angesehen. Richtern steht aber gesetzlich die Befugnis zu, Mediation zu empfehlen oder anzuordnen. Sie machen rege davon Gebrauch, indem sie die geeigneten Fälle an einen externen Mediator oder an eine staatlich mitfinanzierte Mediationsstelle weiterleiten.

Mediationsansätze – das Rollenverständnis

Die praktische Tätigkeit im Bereich ADR und Mediation wurde bereits frühzeitig wissenschaftlich unter-

sucht. Hierbei stellte sich heraus, dass die verschiedenen Berufsgruppen und Persönlichkeiten unterschiedliche Auffassungen darüber haben, wie sie die Rolle des Mediators interpretieren. Die Strukturierung der Mediationsansätze („models of mediation“) ergab, dass sich insbesondere vier Formate etabliert haben:

- die bewertende Mediation („evaluative mediation“),
- die Vergleichsmidiation („settlement mediation“),
- die therapeutische Mediation („transformative mediation/therapeutic mediation“) und
- die interessenbasierte-moderierende Mediation („facilitative mediation“).

Die „bewertende Mediation“ lebt vom Einbringen rechtsberatender Elemente oder von einer experten-gestützten Intervention. Die Arbeit des Mediators ist ergebnisorientiert und die Parteien verlieren ggf. die Kontrolle über Verlauf und Inhalt der Konfliktregelung.

Die „Vergleichsmidiation“ ist – wie es der Name bereits ausdrückt – da-



Sebastian Himstedt, Rechtsanwalt und Mediator (FernUniversität in Hagen und Bundesverband Mediation) aus Bonn, war nach dem 2. Staats-examen als „Visitor“ für fünf Monate (7/08 bis 11/08) bei Prof. Dr. Nadja Alexander im „Australian Centre for Peace and Conflict Studies“, Brisbane.

rauf ausgerichtet, eine Vereinbarung bzw. einen schnellen Kompromiss herbeizuführen. Der Ausgleich über Interessen findet so gut wie gar nicht statt. Mediation wird meistens durchgeführt als sog. „shuttle mediation“. Die Parteien befinden sich in unterschiedlichen Räumen und der Mediator ist der „Offertenbote“ zwischen den Parteien.

Die „therapeutische Mediation“ geht einen anderen Weg: Versöhnung und die Beseitigung von Beziehungsstörungen (Transformation der Beziehung) stehen im Vordergrund der Arbeit.

Der interessenbasierte-moderierende Ansatz (facilitative mediation) steht der „reinen Lehre“ inhaltlich am nächsten. Danach soll der Me-



ACPACS ist ein Center des „Institute for Social Science Research“ an der „University of Queensland“, die größte Universität in Brisbane. Hier der „Great Court“, der Innenhof des Universitätscampus. (Foto: Himstedt)

diator eine zukunftsorientierte Win-Win-Lösung herbeiführen, das Verfahren begleiten und moderieren. Seine neutrale und unparteiliche Haltung zeigt sich in jedem Stadium des Verfahrens. Diese Form des Rollenverständnisses ist vergleichbar mit der in Deutschland vorherrschenden Auffassung von Mediation.

In Australien ist es nicht unüblich, dass sich der Mediator im laufenden Verfahren für einen anderen Mediationsansatz entscheidet. Zum Beispiel kann das der Fall sein, wenn beratende Elemente zweckmäßig und zielführend sind, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, oder es die Parteien bzw. die Rechtsanwälte wünschen. Eine als moderierend (facilitative) gestartete Mediation kann daher in einen beratenden (evaluative) Prozess oder in eine Vergleichsmediation (settlement) umschlagen.

Mediation als „Massenverfahren“

Die Vielfalt an Mediationsansätzen

ist das unmittelbare Ergebnis der flexiblen und unregulierten Natur der Mediationspraxis, sodass alle oben genannten Ansätze in Australien als Mediation bezeichnet werden, obwohl sie nach deutschem Verständnis einer Schlichtung näher stehen. Das erweiterte Begriffsverständnis der Mediation ist auf die geschichtliche Entwicklung zurückzuführen. Aufgrund eines wenig effektiven und sehr teuren Rechtsschutz- und Gerichtssystems bestand ein großes Bedürfnis nach ADR-Verfahren. Juristen waren die Mediatoren der ersten Stunde. Sie entwickelten insbesondere die Verfahrensspielarten, die der juristischen Denkweise nahe stehen, wie die „evaluative mediation“, „settlement mediation“ oder „shuttle mediation“. Mediation ist die Alternative zum Gerichtsverfahren und ein Massenverfahren.

Australien – Paradies für Mediatoren?

Obwohl Mediation etabliert ist und

viele Verfahren erst gar nicht vor Gericht landen, fließen auch in Australien für freie Mediatoren nicht „Milch und Honig“. Es gibt auch „Down Under“ nur wenige freiberufliche Mediatoren, die allein von der Mediation leben können.

In den wirtschaftlich interessanten Verfahren ist die marktbeherrschende Stellung in der Hand einiger weniger Anwälte, meistens bei den sog. Barristers. Die Entwicklungen in der Praxis zeigten, dass sie hauptsächlich „settlement mediation“ und „evaluative mediation“ praktizieren und die Prinzipien der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit außer Kraft setzen. Der Klient wird aus dem Entscheidungsprozess und seiner Eigenverantwortlichkeit gedrängt, indem er nur passiv an den Sitzungen teilnehmen darf. Diese Vorgehensweise führte bei den Klienten immer wieder zu Unzufriedenheit. Die von Barristern durchgeführte Mediation wird auch „Rhinomeditation“ genannt. Sie gehören zu den wenigen hauptberuflichen Vermittlern in Australien.

Die Informalität des Verfahrens wird von den Beteiligten, insbesondere von den Rechtsanwälten im Zusammenspiel mit dem Mediator (er ist vom „gleichen Schlag“) instrumentalisiert, um der Justiz aus dem Weg zu gehen. Die Mediation dient der Vergleichsverhandlung im Schatten des Gerichts. Diese Verlagerung der Streitregelung in die Mediation hat zu der paradoxen Konsequenz geführt, dass die Justiz nicht mehr mit ausreichend Fällen versorgt wird und dadurch nach Ansicht der Richter das Ansehen der Justiz leidet. Rechtsprechung ermöglicht Rechtsicherheit, die jedoch wegfällt, wenn nicht eine ausreichende Anzahl an Fällen abgeurteilt wird. Das Bedürfnis nach der Verdrängung dieser

„poor quality mediation“ war einer der Hauptgründe für die Einführung nationaler Mindeststandards.

Nationales Akkreditierungssystem NMAS

NADRAC („National Alternative Dispute Resolution Advisory Council“) ist ein vom australischen Justizministerium eingerichtetes Beratungsgremium für ADR und hatte bereits 2001 nationale Standards vorgeschlagen. Der 2004 veröffentlichte Artikel „Who says you're a mediator – Towards a National System for Accrediting Mediators“ war ein Ideen- und Thesenpapier zur Einführung eines Akkreditierungssystems. Bereits zu diesem Zeitpunkt kam es dem Beratungsgremium darauf an, dass einheitliche Standards

- nur grundlegende Regelungen treffen,
- schlicht daherkommen,
- preiswert zu implementieren sind und
- die Erfahrungen und Strukturen der bestehenden Organisationen und Institutionen nutzen.

Die nicht unumstrittene Legitimierung der freiwilligen, nationalen Standards erfolgte schließlich durch Abstimmung der anwesenden Kongressteilnehmer und Mediatoren auf der verbandsübergreifenden „National Mediation Conference“ 2006 in Hobart, Australien.

Die Einführung des NMAS („National Mediators Accreditation System“), eines nationalen Akkreditierungssystems für Mediatoren, war somit beschlossen.

Das nationale Akkreditierungssystem für Mediatoren (NMAS) ist ein Qualitätsmanagementsystem für die „Tätigkeit Mediator“ und für das „Mediationsverfahren“. Das System orientiert sich an den in der Wirtschaft bekannten Qualitätsmanage-

mentsystemen, die sicherstellen, dass die Qualität in einer Organisation geprüft und verbessert wird. Ziel ist eine dauerhafte Verbesserung der Qualität einer Ware.

Zweck dieses Systems ist, dass die „reine Lehre“, der facilitative Ansatz (interessenbasiert-moderierend) zum Qualitätsmaßstab für Mediation wird.

Die Aufrechterhaltung von Mindeststandards wird durch das Gesamtsystem gesichert. NMAS beruht auf zwei Regelwerken, den „Practice Standards“ (Verfahrensordnung) sowie „Approval Standards“ (Ausbildungsverordnung) und wird durch verschiedene Organe umgesetzt.

Akkreditiert werden nicht Organisationen sondern Mediatoren. Diese erhalten durch die Akkreditierung für einen Zeitraum von zwei Jahren den Titel „national akkreditierter Mediator“. Der Nachweis von praktischer Tätigkeit (20 Stunden) und Fortbildung ist für eine Verlängerung des Titels zwingend erforderlich.

Im Gegensatz zu vielen anderen standardsichernden Systemen, die „Qualitätssiegel“ zentral erteilen, erfolgt die Akkreditierung durch dezentrale Stellen, nämlich bereits bestehende Mediationsorganisationen oder Mediationsverbände in Australien. Diese sind Multiplikatoren und Träger zugleich. Diese Stellen werden als „Recognized Mediator Accreditation Body“ (RMAB) – „anerkannte Akkreditierungsstelle für Mediatoren“ bezeichnet (25 von 50 ADR-Providern in Australien besitzen den Status als RMAB). Ihre Aufgaben sind, die Akkreditierung durchzuführen, den Mediator auf den freien Markt vorzubereiten und zu begleiten sowie die Akkreditierungsverlängerung zu überprüfen.

ROLLE DES NADRAC

Die Organisation „National Alternative Dispute Resolution Advisory Council“ (NADRAC) wurde 1995 vom australischen Justizministerium eingerichtet. Es handelt sich um eine Organisation, deren Funktion darin besteht, die Entwicklungen im Bereich ADR zu beobachten, die öffentlichen und privaten ADR-Institutionen zu konsultieren und die Bundesregierung in Fragen der außergerichtlichen Konfliktlösung zu beraten. Das Beratungsgremium veröffentlicht jedes Jahr einen Statusreport. NADRAC sprach sich für die Einrichtung national einheitlicher Standards aus und übernahm die Ausgestaltung des „Nationalen Akkreditierungssystems für Mediatoren“ (NMAS). Weitere Information unter www.nadrac.gov.au.

Historisch gewachsene Mediationsgruppierungen, die sich selbst als RMAB anerkannt haben, arbeiten von nun an mit zwei Standards. Erstens gelten die Standards des NMAS und zweitens die „hauseigenen“. Sie laufen parallel nebeneinander und sind regelmäßig auch kompatibel. Die „hauseigenen“ gehen meistens über die Anforderungen des NMAS hinaus, sodass insbesondere bereichsspezifische Anforderungen in Richtung Wirtschaft oder Familie – wie bisher – gesondert zertifiziert werden. Das RMAB sorgt dafür, dass der Mediator gelistet ist. Die „organisationsinterne Liste“ unterscheidet dann zwischen „akkreditiert“ und „hauseigener“ Zertifizierung.

Organisationen müssen folgende Kriterien erfüllen, um als RMAB anerkannt zu werden:



Symbiose von Theorie und Praxis: Autor Sebastian Himstedt besuchte den Aufbaukurs "Interkulturelle Mediation" und konnte darüber hinaus viele praktische Erfahrungen in Australien sammeln. (Foto: privat)

- gefestigte und gewachsene Struktur,
- mindestens zehn erfahrene (NMAS akkreditierte) Mediatoren gehören der Organisation an,
- Verwaltungsstruktur,
- Einrichtung eines Rückmeldesystems für Beschwerden,
- finanzielle Rücklagen,
- Hilfestellungen/Leistungen für den „angehenden“ oder „akkreditierten“ Mediator (Ausbildung, Fortbildung, Vermittlung, Verträge, Informationsmaterial und ggf. Mentoring).

Universitäten, Ausbildungsinstitute oder kleinere Organisationen erfüllen diese Voraussetzungen regelmäßig nicht. Sie können jedoch – im Auftrag eines RMAB – als Ausbildungsanbieter tätig werden.

Akkreditierung beinhaltet Prüfung

Die Akkreditierung ist der Dreh- und Angelpunkt der Qualitätssiche-

rung. Diese ist hauptsächlich von einer erfolgreich bestandenen Prüfung abhängig. Der Mediator muss vor einem „neutralen“ RMAB-Assessor, der nicht personenidentisch mit dem Ausbilder sein darf, anhand einer praktischen Prüfung demonstrieren, dass er die Mediation „facilitativ“ ausführen kann, wie es die Verfahrensordnung vorschreibt. Das zirka 1,5-stündige Rollenspiel wird auf Video aufgezeichnet und dient als Beweismittel für die erbrachte Prüfungsleistung. Zuvor muss er an einer NMAS-Kurzausbildung (40 Stunden) teilgenommen haben, die ihn auf die Prüfung vorbereitet. Weiterhin muss er einem RMAB (Mediationsorganisation) beitreten und eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Wie bereits erwähnt, dient die Systemeinführung der Verhinderung von „poor quality mediation“. Um für „Rhinomediatoren“ (Barrister) und die in der Mediation beteiligten Rechtsanwälte einen Anreiz zu setzen, sich diesem System anzuschließen, wurde eine Sonderregelung für den sog. „blended process“ (Wechsel eines Mediationsansatzes im laufenden Verfahren) eingeführt. Die Mediatoren, die vom „facilitativen Ansatz“ abweichen wollen, müssen einem „beratenden“ Beruf nachgehen, der in einem Register eingetragen ist. Der Wechsel des Mediationsansatzes darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien erfolgen.

Die Ausbildung: Die NMAS-Kurzausbildung (40 Stunden) führen verschiedene Organisationen wie Universitäten, freie Trainer und sonstige Ausbildungsinstitute durch. Die Ausbildung wird nicht gesondert zertifiziert, aber die NMAS-Standards schreiben vor, dass nur berufserfahrene Mediatoren die Trainings leiten dürfen.

Weiterhin sind wenigstens drei Rollenspiele vorgesehen, in denen der Teilnehmer aktiv die Rolle des Mediators einnimmt. Schließlich dient ein Ausbildungstag allein der Prüfungssimulation.

Neue Dachorganisation: Um in Zukunft auf eine festere Struktur zurückgreifen zu können, ist für Ende 2010 geplant, eine „Dachorganisation“ („National Mediator Standards Body“) zu installieren, die die Anerkennung weiterer RMABs überwacht, ein nationales Register pflegt und als Beschwerdestelle ansprechbar ist.

Die konkrete Aufgabenzuordnung wird augenblicklich von einer Task-Force, dem „NMAS-Comittee“ erarbeitet, dem die RMABs und andere Gruppierungen angehören.

Da das NMAS als „lernendes System“ konzipiert ist, ist die Mitarbeit der am System beteiligten Organisationen unerlässlich, damit auf Veränderungen reagiert werden kann.

Problem der zweifach akkreditierten Mediatoren: Bereits vor Einführung des NMAS bestand im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung in Familiensachen ein Akkreditierungssystem für Familienmediatoren. Um die Anerkennung der Berufsausübung zu verstärken, hat das System hohe Qualitätsmaßstäbe gesetzt. Das System besitzt nunmehr seit Juli 2007 ein umfassendes und verpflichtendes Regelungs paket. Dieses System steht in starkem Gegensatz zu den freiwilligen Minimalstandards des NMAS. Das Verhältnis zwischen diesen Systemen ist bis heute nicht geklärt, sodass diese nebeneinander herlaufen. Die Familienmediatoren werden gezwungen, sich bei zwei verschiedenen Systemen zu akkreditieren (zwei Mitgliedschaften), um konkurrenzfähig zu bleiben. Fest steht jedoch, dass

die nationalen Standards, die auf freiwilliger Basis ihre Legitimation erhalten, immer subsidiär sind zu einer gesetzlichen Regelung wie dem Akkreditierungssystem für Familienmediatoren.

Vorteile nationaler Standards

NADRAC sah in der Einführung nationaler Standards viele Vorteile für die Anwender, Verweiser, Mediatoren und die gesamte Mediationsbewegung.

Vorteile für die Klienten und die Verweiser (insbesondere Rechtsanwälte und Richter):

- Anhebung der grundsätzlichen Qualität von Mediation,
- Verbesserung des Mediationsangebotes für die Bevölkerung,
- Verbesserung von Rückmeldesystemen durch Einführung von Beschwerdestellen,
- einheitlicher Schutz für Klienten,
- Reduktion von nicht verlässlichen oder skrupellosen Mediatoren,
- Sicherheit für die Verweiser in die Mediation,
- Abbau von Begriffsverwirrungen in Bezug auf das Verfahren und die Kompetenzen von Mediatoren,
- Klarstellung einer Erwartungshaltung und somit Konfliktverhinderung.

Vorteile für tätige Mediatoren und zukünftige Mediatoren:

- Kostensenkung der Mediationsausbildung,
- Möglichkeit einer „Kleinen Anerkennung“ für freie Mediatoren/Einzelkämpfer,
- Erleichterung von Zugangsmöglichkeiten in die Mediationszene,
- leichter Erwerb von Qualifikationen für bereits tätige Me-

diatoren und ADR-Practitioners (ohne Anerkennung),

- Vermeidung von Training oder Kurswiederholungen,
- einheitlich anerkannte Basisausbildung.

Vorteile für die gesamte Mediationslandschaft:

- Verringerung von Rivalität und Zersplitterung bei Ausbildung und Zertifizierung,
- einheitliches Angebot an: Training, Prüfung/Assessment, praktischer Durchführung, Evaluation, Anforderungen an den Mediator,
- Zusammenarbeit bei der Vermarktung von ADR,
- Verbesserung des Ansehens der Mediation durch Ausbrechen aus der „poor quality mediation“,
- erhöhte Wahrnehmung und Anerkennung von Mediationsanbietern,
- Erreichung eines politischen Schutzes,
- Aufbau eines Gemeinschaftsgeistes und Steigerung des Berufsstolzes.
- einfachere Handhabung der Akkordierung von Verfahrensabläufen zwischen den Organisationen.

Bewertung des australischen Systems

Das im Jahr 2008 in Australien eingeführte System ist der Beginn eines allgemein geltenden Standards mit wenigen (unabdingbaren) Regelungen. Es werden noch einige Jahre vergehen, bevor die neuen Standards von allen Mediationsgruppierungen, Richtern und Rechtsanwälten anerkannt werden und Außenstehende den „facilitativen Ansatz“ als Mediation erleben. Der freiwillige Charakter dieser Form der Regulierung erhält die Vielfalt der Mediation aufrecht. Das System



Brisbane Magistrates Court (Australien): Hier befindet sich die Mediationsstelle „Dispute Resolution Branch“ (DRB). (Foto: Himstedt)

unterbindet nicht, dass Mediatoren außerhalb der Standards arbeiten können. Der Klient kann entscheiden, ob er einen nach den nationalen Mindeststandards zugelassenen Mediator oder einen ohne Akkreditierung engagiert.

Die Einführung nationaler Standards, die auf Freiwilligkeit und Zusammenarbeit der Beteiligten beruht, kann auch für Deutschland eine Anregung sein, wie die Mediationsrichtlinie konkretisiert werden könnte.

Sebastian Himstedt, Rechtsanwalt und Mediator, Bonn, www.rvmkkanzlei.de, Infos und Standards zum NMAS: www.nadrac.gov.au

FRANKREICH: GESETZGEBUNG UND MEDIATION

„*Un mauvais arrangement vaut mieux qu'un bon procès.*“ – das durch *Honoré de Balzac* geadelte Sprichwort¹, wonach eine schlechte Einigung besser sei als ein guter Prozess² – wird im Kontext der außergerichtlichen Streitbeilegung in Frankreich gerne zitiert. Die Möglichkeit der Mediation als einer *Mesure Alternative de Règlement des Conflits (MARC)*³ ist in Frankreich ein viel diskutiertes Thema. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen des Prozessrechts in Zivil- und Handelssachen (I.), stellt einige Besonderheiten in der Familienmediation vor (II.) und zieht abschließend ein Resümee (III.).

I. DIE REGELUNGEN DES ZIVILPROZESSRECHTS

Im Bereich des Zivil- und Handelsrechts wird in Frankreich zwischen der *médiation judiciaire*, der gerichtlichen bzw. gerichtsnahen Mediation (A.), und der *médiation conventionnelle*, der vertraglichen oder außergerichtlichen Mediation (B.), unterschieden. Erstere ist im französischen Recht ausführlich geregelt.

A. La médiation judiciaire

Das französische Zivilprozessgesetz, *Code de Procédure Civile (CPC)*, widmet sich in den Artikeln 131-1 bis 131-15 unter dem Titel „*La médiation*“ bestimmten Aspekten der Mediation, die aus einem anhängigen Gerichtsverfahren heraus eingeleitet und durchgeführt wird.⁴ Eine gesetzliche Definition der Mediation liefert der CPC nicht.

1. Le médiateur – der Mediator

Der für einen Rechtsstreit zuständige Richter kann, wie es das Gesetz formuliert, nachdem er das Einverständnis der Parteien eingeholt hat, eine dritte Person mit dem Ziel benennen, die Parteien anzuhören und mit ihren Standpunkten zu konfrontieren. Es eröffnet ihnen, eine Lösung des Konfliktes zu finden, in dem sie sich gegenüberstehen.⁵

Mit der Mediation kann eine natürliche Person oder eine Organisation beauftragt werden. Sofern eine Organisation beauftragt wird, unterbreitet deren rechtlicher Vertreter dem Richter die Person oder Personen, die die Mediation in ihrem Namen durchführen.⁶

Die persönlichen Voraussetzungen, welche der durch das Gericht benannte „*médiateur*“ zu erfüllen hat, sind gesetzlich geregelt.⁷ Demnach muss der „*médiateur*“ über persönliche Integrität, eine Ausbildung sowie Unabhängigkeit verfügen.

Es fällt auf, dass die Anforderungen an die Ausbildung der Mediationsperson hinsichtlich Inhalt und Dauer im Gesetz relativ offen formuliert sind. Besondere gesetzliche Regelungen bestehen jedoch im Bereich des Familien-⁸ und Strafrechts⁹.



Steffen P. J. Jänicke hat viele Jahre in Frankreich gelebt. Dort hat er auch einen Teil seiner juristischen Ausbildung absolviert, u. a. an der Universität von Montpellier mit einem Diplôme d'Études Approfondies (D. E. A.) droit international und in einer Anwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt im deutsch-französischen Recht in Paris. Heute ist er als Rechtsanwalt und Mediator im Arbeits- und Wirtschaftsrecht, im Familien- und Erbrecht sowie im Verwaltungsrecht tätig – bei einem großen Teil der Mandate mit Bezug zum französischen Sprach- und Rechtsraum. In Frankreich verfügt er über ein Netz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Mediatorinnen und Mediatoren. Er ist gelistet als Mediator des deutsch-französischen Mediationscentrums der Handelskammer Hamburg und des Centre de Médiation et d'Arbitrage de Paris (CMAP). Kontakt: www.rechtsanwalt-jänicke.de, www.avocatallemand.de (Foto: privat)

1 La Comédie humaine, Illusions perdues, La Pléiade, Töme IV, S. 1054.

2 Alle Übersetzungen dieses Beitrags durch den Autor.

3 Die Bezeichnungen *Mesures Alternatifs de Règlement des Conflits* oder auch *Modes Alternatifs de Résolution des Conflits* und das Akronym *MARC* werden im französischen Sprachraum gleichbedeutend mit dem Begriff *Alternative Dispute Resolutions (ADR)* verwendet.

4 *Code de Procédure Civile (CPC)* in der Fassung vom 3. Mai 2010 eingefügt durch das Gesetz *Loi n° 95-125 du 8 février 1995 relative à l'organisation des juridictions et la procédure civile, pénale et administrative* und die Durchführungsverordnung *Décret du 22 juillet 1996 n° 96-652 du premier ministre relatif à la conciliation et à la médiation judiciaires*.

5 Art. 131-1 CPC.

6 Art. 131-4 CPC.

7 Art. 131-5 CPC.

8 Siehe hierzu unten unter II.

9 Es gibt zwei Arten der Strafmediation: Die gerichtliche Strafmediation („*médiation pénale judiciaire*“) und die Strafmediation unter gerichtlicher Kontrolle („*médiation pénale sous contrôle judiciaire*“). Erstere wird durch den Staatsanwalt, letztere durch eine natürliche oder juristische

2. Das Verfahren

Der CPC enthält ferner Regelungen zur Koordinierung des aus dem Gerichtsverfahren heraus durchgeführten Mediationsverfahrens mit dem gerichtlichen Ausgangsverfahren.

a. Zuständigkeit des Richters

Die Mediation befasst sich dabei mit dem gesamten Rechtsstreit oder Teilen desselben. Der Richter bleibt zuständig und kann jederzeit Verfahrenshandlungen vornehmen, die ihm erforderlich erscheinen.¹⁰

Der Beschluss, der die Mediation anordnet, muss die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung über die Durchführung der Mediation erwähnen. Es werden der Mediator benannt und die vorläufige Dauer der Mediation sowie das Datum bestimmt, zu welchem die Sache wieder terminiert wird. In dem Beschluss wird ferner der Kostenvorschuss für die Tätigkeit des Mediators bestimmt, der so genau wie möglich den vorhersehbaren Kosten seiner Entlohnung entsprechen soll. Auch wird festgesetzt, bis zu welchem Datum der Kostenvorschuss durch die Parteien zu hinterlegen ist. Wenn mehrere Parteien zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet sind, werden die Kostenanteile bestimmt. Der Beschluss ist ungültig („*caduque*“), sofern die Hinterle-

gung nicht erfolgt, und die Instanz wird dann fortgesetzt.¹¹

Die Geschäftsstelle des Gerichts informiert, sobald die Entscheidung über die Benennung des Mediators ergangen ist, die Parteien und den Mediator durch einfachen Brief. Der Mediator hat die Annahme des Mediationsauftrages unverzüglich dem Richter mitzuteilen. Sobald er durch die Geschäftsstelle von der Hinterlegung des Kostenvorschusses informiert wird, hat er die Parteien zu laden.¹²

b. Stellung des „*médiateur*“

Das Gesetz legt Aufgaben und Kompetenzen des Mediators fest. Der Mediator kann demnach die Anhörung von Dritten nur mit Einverständnis der Parteien und Dritten durchführen. Der Mediator selbst kann in der gerichtlichen Instanz, z. B. als Sachverständiger oder Zeuge, nicht zu einer Verfahrenshandlung verpflichtet werden.¹³ Der Mediator hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Richter und informiert ihn über Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.¹⁴

c. Im Falle des Scheiterns

Der Richter kann die Mediation jederzeit beenden, wenn dies durch eine Partei oder den Mediator beantragt wird. Er kann die Mediation auch von Amts wegen beenden, wenn der Ablauf der Mediation gefährdet scheint. In jedem Fall muss die Sache zuvor terminiert werden. Zu diesem Termin werden die Parteien durch die Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein geladen. Sofern der Richter in diesem Termin die Mediation

beendet, kann er die Instanz fortsetzen. Der Mediator wird über die Entscheidung informiert. Mit zeitlichem Ablauf seiner Mediationsaufgabe informiert der Mediator den Richter schriftlich darüber, ob die Parteien in ihrem Rechtsstreit zu einer Einigung gekommen sind oder nicht. Am festgesetzten Tag wird der Rechtsstreit dem Richter wieder vorgelegt.¹⁵ Die Entscheidung, welche die Mediation beschließt, verlängert oder beendet, ist nicht durch

¹⁵ Art. 131-10 CPC.

EINZIGARTIGE KOOPERATION

Für die deutsch-französische Wirtschaftsmediation bietet die Handelskammer Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Centre de Médiation et d'Arbitrage de Paris (CMAP) einen einzigartigen Service an.

Das deutsch-französische Mediationszentrum wurde im Juni 2006 in Hamburg und im September 2006 in Paris feierlich ins Leben gerufen. Eine Liste von Wirtschaftsmediatoren, die neben ihrem fachlichen Hintergrund kulturell in beiden Ländern verankert sind, wird auf der Internetseite der Handelskammer (www.hk24.de) angeboten. Dort finden sich unter der Rubrik „Recht & Fair Play“, „Schiedsgerichte/Mediation/Schlichtung“ unter „Mediation“ Informationen zum deutsch-französischen Mediationszentrum und den Mediatoren sowie die Verfahrensordnung. Ein entsprechender Service wird durch die französische Partnerorganisation CMAP angeboten.

Person, die im Voraus als Mediator durch den Oberstaatsanwalt gem. Art. R. 15-33-30 ff. Code de procédure pénale zugelassen wurde, durchgeführt. Vgl. hierzu ausführlich *Stefanie Tränkle*, Im Schatten des Strafrechts: eine Untersuchung der Mediation in Strafsachen am Beispiel des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs und der französischen médiation pénale auf der Grundlage von Interaktions- und Kontextanalyse, Berlin, 2007, zugl. Freiburg (Breisgau), Diss. 2005. Ferner *Katrin Deckert*, Mediation in Frankreich – Rechtlicher Rahmen und praktische Erfahrungen –, in: Klaus J. Hopt und Felix Steffek (Hrsg.), Mediation. Rechtsstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen, 2008, S. 183–258 (S. 231–238).

¹⁰ Art. 131-2 CPC.

¹¹ Art. 131-6 CPC.

¹² Art. 131-7 CPC.

¹³ Art. 131-8 CPC.

¹⁴ Art. 131-9 CPC.



Das „Centre de Médiation et d'Arbitrage de Paris“ und die HK Hamburg gründeten 2006 feierlich das deutsch-französische Mediationszentrum.

Rechtsmittel anfechtbar.¹⁶

d. Kosten der Mediation

Es existieren ferner Regeln zur Höhe der Kosten der Mediation sowie zur Kostentragungspflicht der Parteien. Mit Beendigung der Mediation setzt der Richter die Entlohnung des Mediators gemäß den gesetzlichen Bestimmungen¹⁷ fest. Die Höhe der Entlohnung des Mediators wurde durch die Rechtsprechung präzisiert und mit der eines Sachverständigen verglichen.¹⁸ Der Richter autorisiert die Auszahlung der hinterlegten Beträge an den Mediator. Er entscheidet über eine eventuelle Nachzahlung unter Benennung der nachzahlungspflichtigen Partei oder Parteien bzw. die Rückzahlung unverbrauchter Teile des Kostenvorschusses. Auf Antrag des Mediators ist ihm ein vollstreckbarer Titel aus-

zustellen.¹⁹

Die Verteilung der Kosten kann durch die Parteien frei vereinbart werden. Sofern es keine Vereinbarung zwischen den Parteien gibt, werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, der Richter hält eine solche Aufteilung angesichts der wirtschaftlichen Situation der Parteien für ungerecht. Vorstehendes gilt auch, sofern einer der Parteien Prozesskostenhilfe („*aide juridictionnelle*“) bewilligt wurde. Die Kostenlast der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, trägt der Staat, vorbehaltlich der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.²⁰

e. Vertraulichkeit

Der Grundsatz der Vertraulichkeit, eines der Wesensmerkmale der Mediation, ist auch in Frankreich allgemein durch Mediatoren und

Mediationsverbände sowie durch das französische Gesetz anerkannt. Hierauf wird in der Literatur hingewiesen.²¹

Das französische Zivilprozessrecht schreibt in *Art. 131-14 CPC* ein Verwertungsverbot für Aussagen des Mediators fest. Dieses Beweisverwertungsverbot für Feststellungen und Erklärungen des Mediators bezieht sich auf dasjenige Gerichtsverfahren, welches das Ausgangsverfahren für die *médiation judiciaire* war. Das Verbot gilt nicht absolut, sondern kann durch Einverständnis der Parteien aufgehoben werden. Eine absolute Unverwertbarkeit besteht lediglich für andere Verfahren oder Instanzen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit für die Parteien existiert hingegen nicht. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist zwar möglich. Jedoch ist mangels einer gesetzlichen Regelung für die Parteien eine Partei nicht daran gehindert, Tatsachen, die sie in der Mediation erfahren hat, im Falle des Scheiterns der Mediation in das spätere Gerichtsverfahren einzubringen.

Ferner gibt es keine gesetzliche Privilegierung des Mediators, die eine Zeugenaussage in späteren Verfahren hindern kann. Allerdings existieren gerichtliche Entscheidungen, wonach gerichtsnahe und vertragliche Mediation eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit für den Mediator voraussetzen.²²

Im Falle eines Verstoßes des Me-

¹⁶ *Art. 131-15 CPC.*

¹⁷ *Art. 22 des Gesetzes Loi n° 95-125 du 8 février 1995.*

¹⁸ *Cour cass. 2e civ. 22.03.2007, No. 06-11.790*

JurisClasser August–September 2007, S. 75.

¹⁹ *Art. 131-13 CPC.*

²⁰ *Art. 22 des Gesetzes Loi du 8 février 1995; Art. 45 und Art. 46 des Gesetzes Loi n° 91-647 du 10 juillet 1991 relative à l'aide juridique.*

²¹ *Martine Bourry d'Antin/Stephen Bensimon/Gérard Phuyette, Art et techniques de la médiation, Paris, LexisNexis Litec, 2004, S. 23.*

²² *Unter anderem TGI Paris, 18. Januar 1999 – höchstrichterlich noch nicht bestätigt; Jan Kayser, Alternative Formen gerichtlicher und außergerichtlicher Streitbeilegung im deutschen und französischen Zivilprozess, Frankfurt am Main, 2006, zugl. Potsdam, Paris, Diss. 2005, S. 176; Deckert, S. 208 m. w. N.*

diators oder der Parteien gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit kommt in Betracht. Die Festsetzung einer Sanktion kann durch den Mediationsvertrag geschehen.²³ Ein Regress auch ohne vertragliche Vereinbarung aus berufsrechtlichen Gründen wird ebenfalls für möglich gehalten.²⁴

f. Verjährung

Im Rahmen einer *médiation judiciaire* droht die Gefahr der Verjährung von Ansprüchen regelmäßig nicht, da die Einleitung des Gerichtsverfahrens als solches bereits einen Suspensiveffekt hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche entfaltet.²⁵

Im Zusammenhang mit Verjährungsfragen wird jedoch gelegentlich auf die Vorschrift des *Art. 131-3 CPC* hingewiesen.²⁶ Danach darf die vorläufige Dauer der Mediation drei Monate nicht überschreiten. Diese Frist kann einmalig auf Antrag des Mediators um die gleiche Dauer verlängert werden.

g. Vollstreckbarkeit der Vereinbarung

Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einer im Rahmen einer *médiation judiciaire* gefundenen Einigung sieht das französische Zivilprozessrecht eine gerichtliche Anerkennung der Einigung („*homologation*“) durch den für den Rechtsstreit zuständigen Richter vor. Es handelt sich

23 Tatjana Štruc, Die in den Zivilprozess integrierte Mediation im französischen Recht. Ein Vorbild für die gerichtsnahe Mediation in Deutschland? Berlin 2009, zugl. Freiburg i. Br., Diss. 2007, S. 164.

24 Agnès Tavel/Jean-Louis Lascoux, Code de la médiation, Médiateurs Éditeurs, Paris 2009, S. 45.

25 So auch Soraya Amrani-Mekki, « Liberté, simplicité, efficacité, la nouvelle devise de la prescription ? A propos de la loi du 17 juin 2008 », JCP Edition générale, no. 27, 2. Juli 2008, S. 16–27 (S. 25).

26 Deckert, S. 199.



Die französische Gesetzgebung regelt im Bereich des Zivil- und Handelsrechts die Mediation sehr ausführlich. (Fotos: Jänicke)

hierbei um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.²⁷

B. La médiation conventionnelle

Für die sog. außergerichtliche Mediation, die *médiation conventionnelle*, existierten bis zu einer Reform des Verjährungsrechts mit Gesetz vom Juni 2008 keine spezifischen gesetzlichen Regelungen.²⁸ Sie wurde daher auch als „*médiation par excellence*“ – also als Mediation schlechthin – bezeichnet.²⁹ Allerdings ist auch die *médiation conventionnelle* nicht ohne jeglichen rechtlichen Einfluss geblieben, wie im Folgenden an den Punkten Verjährung, Vertraulichkeit und Vollstreckung verdeutlicht werden soll.

1. Verjährung

Der französische Kassationsgerichtshof hatte bereits mit einer Entschei-

dung im Jahr 2003 festgestellt, dass eine Mediationsabsprache zwischen Parteien die Zulässigkeit der Klage hindert. Eine Mediation, die aufgrund einer Mediationsklausel durchgeführt wird, hat demnach Suspensiveffekt.³⁰ Inzwischen ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat diese Rechtsprechung übernommen. Mit einem Gesetz vom Juli 2008 zu Fragen der Verjährung von Schlichtung und Mediation wurde insbesondere die verjährungshemmende Wirkung eines Mediationsverfahrens zwischen den Parteien festgeschrieben.³¹

Die zuvor bestehenden Anschlussfragen³² in diesem Zusammenhang dürften aufgrund des Fehlens einer verbindlichen gesetzlichen Definition der Mediation trotz dieser gesetzgeberischen Klarstellung zumindest

27 *Art. 131-12 CPC*.

28 So noch Deckert, S. 185.

29 Bourry d'Antin/Bensimon/Pluyette, S. 121; Deckert, S. 188.

30 Cour de cassation, Chambre mixte, Entscheidung vom 14. Februar 2003, *Réc. Dalloz* 2003, S. 602 und 1386.

31 Gesetz *Loi n° 2008-561 du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile*.

32 Kayser, S. 178.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Gesetzliche Regelungen der Mediation in Frankreich existieren für zahlreiche Lebensbereiche. Der französische Gesetzgeber hat durch ein Gesetz vom 17. Juni 2008 die Wirkung der Mediation in Bezug auf die Verjährung geregelt.

Bereits seit einigen Jahren existieren gesetzliche Regelungen zur *médiation judiciaire* (gerichtliche Mediation) für die Bereiche des Zivil- sowie des Familien und Strafrechts. Ferner sind insbesondere zu erwähnen:

- *Les médiateurs des services publics* (Öffentlicher Dienst)
- *La médiation économique et financière* (Wirtschaft und Finanzen)
- *La médiation en droit du travail* (Arbeitsrecht)
- *La médiation culturelle* (Kulturbereich/Museen)
- *La médiation dans l'action sociale et sanitaire* (Sozial- und Gesundheitsbereich)
- *La médiation dans le Code de la construction et de l'habitation* (Öffentliches Baurecht)
- *La médiation environnementale et écologique* (Umwelt)
- *La médiation dans l'éducation* (Erziehung)

Einen guten Überblick über die Vielzahl der gesetzlichen Regelungen findet man in der kommentierten Gesetzessammlung von *Agnès Tavel/Jean-Louis Lascoux*, Code de la médiation, Médiateurs Éditeurs, Paris 2009.

Streit darüber bestehen kann, ob überhaupt eine Mediation zwischen den Parteien durchgeführt wurde oder ob lediglich Verhandlungen geführt wurden. Letztere haben, anders als im deutschen Recht³³, keine verjährungshemmende Wirkung.

2. Vertraulichkeit

Auf die Rechtsprechung, wonach die vertragliche Mediation ebenso wie die gerichtsnahe eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit für den Mediator voraussetzt, wurde bereits hingewiesen.³⁴ Regeln für die Vertraulichkeit sind auch in Frankreich in Mediationsordnungen und Ethikkodizes verschiedener Mediationszentren vorgesehen.³⁵ Auf Sanktionsmöglichkeiten im Ständesrecht der Rechtsanwälte und im Zivilprozessrecht wird in der Literatur hingewiesen.³⁶

3. Vollstreckbarkeit

Eine Einigung der Parteien in der außergerichtlichen Mediation wird regelmäßig in einem Protokoll („*protocole d'accord*“) festgehalten. Ein Vergleich kann gem. *Art. 1441-4 CPC* auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Tribunal de grande instance (vergleichbar mit einem Landgericht) für vollstreckbar erklärt werden („*force exécutoire*“). Hierbei steht dem Richter Ermessensspielraum zu. Er muss darauf achten, ob es sich um einen Vergleich im Rechtssinne handelt und dass dieser nicht „*manifestement*“ („*manifestement*“) gegen unabdingbare oder zwingende Vorschriften verstößt.³⁷ Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung, eine Einigung für

vollstreckbar zu erklären, ist statthaft.³⁸

II. BESONDERHEITEN IN DER FAMILIENMEDIATION

Im Folgenden soll auf einige Besonderheiten der Mediation im Bereich des Familienrechts hingewiesen werden. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags muss auf Ausführungen zu anderen Rechtsbereichen, in denen Mediation in Frankreich ebenfalls normiert ist und praktiziert wird, wie etwa im öffentlichen Recht³⁹, im Kollektiv- und Individualarbeitsrecht⁴⁰, im Finanz- und Bankenrecht⁴¹ sowie im Strafrecht⁴² verzichtet werden.

1. Der Nationale Beratungsausschuss

Durch Erlass vom 8. Oktober 2001 wurde ein Nationaler Beratungsausschuss für die Familienmediation eingeführt.⁴³ Seine Aufgabe besteht darin, gegenüber den zuständigen Ministerien Vorschläge zur Organisation und Weiterentwicklung der Familienmediation zu machen, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Familienmediation, der Berufsregeln und der Auswertung der Praxis, der Ausbildung der Familienmediatoren und der Anerkennung von Ausbildungsinstituten und der diesbezüglichen Verfahren sowie der Finanzierung der Familienmediation.⁴⁴ Der Nationale Beratungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern des Justiz- und Familienministeriums, der Familienkas-

38 *Deckert*, S. 204 f.; *Kayser*, S. 182.

39 Vgl. *Tavel/Lascoux*, S. 69–120; *Deckert*, S. 227–231.

40 Vgl. *Tavel/Lascoux*, S. 153–174; *Deckert*, S. 223–227.

41 Vgl. *Tavel/Lascoux*, S. 121–152; *Deckert*, S. 238.

42 Siehe oben Fn. 9.

43 *Art. 1* Erlass *Arrêté du 8 octobre 2001 portant création du Conseil national consultatif de la médiation familiale*.

44 *Art. 2* Erlass *Arrêté du 8 octobre 2001*.

teilweise weiter bestehen bleiben. So kann streitig sein, ob und wann eine Mediation begonnen und beendet wurde. Ferner ist vorstellbar, dass

33 § 203 BGB.

34 Siehe oben, Fn. 22.

35 *Deckert*, S. 209.

36 *Deckert*, S. 209 f.

37 *Deckert*, S. 204 m. w. N.

se, je einem Richter, Rechtsanwalt und Notar, zwei Vertretern von Verbänden, die Familienmediation durchführen, sowie weiteren Vertretern der zuständigen Behörden und durch die Ministerien benannten Personen.⁴⁵ Der Ausschuss tagt mindestens halbjährlich.⁴⁶

2. Ausbildungsregelungen

Ferner wurde durch untergesetzliche Normen ein Staatsexamen für den Familienmediator geschaffen.⁴⁷ Die Tätigkeit als Mediator im Bereich des Familienrechts setzt eine spezifische Vorbildung voraus. Insbesondere wird ein Abschluss in einer Ausbildung in den Bereichen Soziales, Recht, Psychologie, Soziologie, Familienbetreuung, Gesundheit oder Erziehung oder entsprechende Berufserfahrung verlangt.⁴⁸ Voraussetzung für die Ausbildung bei einem Ausbildungsinstitut ist eine schriftliche Bewerbung und ein anschließendes Bewerbungsgespräch.⁴⁹ Als Dauer der Ausbildung sind 560 Stunden, davon 70 Stunden in der Praxis, vorgesehen.⁵⁰ Die theoretische Ausbildung umfasst Ausbildungsabschnitte, die sich mit dem Verfahren und der Technik der Mediation, Recht, Psychologie, Soziologie befassen, und eine schriftliche Arbeit („*mémoire*“).⁵¹ Aufgrund von bereits erworbenen Qualifikationen ist eine teilweise Befreiung möglich.⁵² Die praktische Ausbil-

dung wird als Praktikum durchgeführt.⁵³ Die Ausbildung wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen.⁵⁴ Der Präfekt der jeweiligen Region beruft die Prüfungskommission ein und verleiht das Examen.⁵⁵ Er ist auch für die Anerkennung der Ausbildungsinstitute zuständig.⁵⁶

3. Verfahren

Als eine Variante der Mediation auf dem Gebiet des Zivilrechts unterliegt die Familienmediation einigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Neben den oben vorgestellten Normen gelten im familiengerichtlichen Verfahren für die persönlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Scheidungsverfahren zwischen Eheleuten *Art. 255 Code civil (C. civ.)* und für elterliches Umgangs- und Sorgerecht für gemeinsame Kinder *Art. 373-2-10 C. civ.* Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens kann die Mediation im Falle des Scheiterns einer gütlichen Einigung von dem Familienrichter („*juge aux affaires familiales*“), dem Vormundschaftsrichter („*juge des tutelles*“), dem Jugendrichter („*juge pour enfants*“) oder dem Einzelrichter im beschleunigten und vereinfachten Verfahren als gerichtsnaher Mediation angeordnet werden.⁵⁷ Für die Durchführung der Mediation ist die Zustimmung der Eheleute⁵⁸ bzw. der Eltern⁵⁹ notwendig. Der Richter hat jedoch die Möglichkeit, den Parteien aufzugeben, einen Mediator zu treffen, der sie über das Ziel und den

Ablauf der Mediation informiert.⁶⁰ So können die Parteien gezwungen werden, sich über die Mediation zu informieren, nicht aber, sie durchzuführen. Wird die Mediation durchgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften der *Art. 131-I ff. CPC*.

III. RESÜMEE

Bereits seit mehreren Jahren hat der französische Gesetzgeber begonnen, wichtige Regelungen im Bereich der Mediation zu erlassen. Die gerichtsnaher Mediation im Zivil- und Handelsrecht wird durch diese Regelungen mit dem gerichtlichen Ausgangsverfahren koordiniert. Der französische Gesetzgeber hat auf eine gesetzliche Definition der Mediation verzichtet. Er schreibt grundsätzlich keine Ausbildungsanforderungen oder Zulassungsvoraussetzungen für das Berufsbild des Mediators vor. In der außergerichtlichen Mediation kann es zu Unklarheiten kommen, da Verhandlungen zwischen den Parteien keine Auswirkung auf die Verjährung haben. Hier wäre eine Ergänzung des Verjährungsrechts im Sinne des § 203 BGB anzuregen. In der Familienmediation ist der Grad der Institutionalisierung besonders fortgeschritten, was dem kontinuierlichen Austausch zwischen Mediationspraxis und Legislative zuträglich sein dürfte. Ferner wurden in diesem Bereich spezifische Verfahrensvorschriften und das Staatsexamen eingeführt, was, wie die gesetzgeberische Tätigkeit insgesamt, das Ziel haben dürfte, die Mediation zu fördern.

Steffen P. J. Jänicke, Hamburg,
www.avocatallemand.de

45 Art. 3 Erlass *Arrêté du 8 octobre 2001*.

46 Art. 4 Erlass *Arrêté du 8 octobre 2001*.

47 Durchführungsverordnung *Décret n° 2003-1166 du 2 décembre 2003 portant création du diplôme d'Etat de médiateur familial* und Erlass *Arrêté du 12 février 2004 relatif au diplôme d'Etat de médiateur familial*.

48 Art. 2 Durchführungsverordnung *Décret n° 2003-1166 du 2 décembre 2003*, Art. 2 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

49 Art. 3 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

50 Art. 4 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

51 Art. 5 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

52 Art. 7 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

53 Art. 6 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

54 Art. 10 Erlass *Arrêté du 12 février 2004*.

55 Art. 6 und Art. 7 Durchführungsverordnung *Décret n° 2003-1166 du 2 décembre 2003*.

56 Art. 8 Durchführungsverordnung *Décret n° 2003-1166 du 2 décembre 2003*.

57 Deckert, S. 220.

58 Art. 255 Nr. 1 C. civ.

59 Art. 373-2-10 Absatz 2 C. civ.

60 Art. 255 Nr. 2 C. civ. im Scheidungsverfahren und Art. 373-2-10 Absatz 3 C. civ. im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

MEDIATION IM IRAK

Die Konferenz „ADR Conference. Efficient conflict resolution in civil trade and family cases“ veranlasste Arthur Trossen, in den Irak zu fliegen. Die Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. in Bonn, kurz IRZ genannt, hatte die Konferenz ermöglicht. Es war ein erster Austausch über Erfahrungen der außergerichtlichen Streitbeilegung mit dem Irak. Auf dem Rückflug hatte Arthur Trossen, Vorsitzender des Vereins „Integrierte Mediation“ und Mitglied des DGM-Präsidiums, einen interessanten und sehr persönlichen Reisebericht im Gepäck.

Schon bei den Vorbereitungen fragte ich mich, ob es überhaupt Sinn hat, sich über die Aspekte einer kooperativen Konfliktlösung in einem Land auszutauschen, das so sehr von Gewalt und Terror geprägt ist. Ich wurde eines Besseren belehrt. Die Eindrücke, die wir – das sind die deutschen Experten der Mission und die Referenten der Konferenz, Prof. Dr. Frank Diedrich, Dr. Reiner Ponschab und ich, Arthur Trossen, der Verfasser dieses Beitrages – mit nach Hause nahmen, waren so stark, dass ich sie in einem Reisebericht zusammenstellen musste. Er mag auch als der „Bericht aus einer anderen Welt“ betitelt sein. So jedenfalls kam mir der Aufenthalt dort vor. Geblieben ist ein punktueller Eindruck, der das streitbare Leben im Irak vielleicht ein wenig besser verständlich macht. Neugierig geworden, habe ich zu recherchieren begonnen. Ich musste feststellen, dass es nicht so leicht ist, Quellen über die Gerichtsbarkeit oder gar über die außergerichtliche Streitbeilegung in Kurdistan-Irak in einer verständlichen Sprache zu finden. Die nachfolgende Darstellung basiert deshalb nicht nur auf der Verwertung von den im Web zu findenden, meist englischsprachigen Fundstellen, sondern mehr auf den eigenen Eindrücken und vor allem auf den Beschreibungen der Gesprächspartner, die wir im Verlauf der Mission trafen.

Der Irak als föderaler Staat

Die Lage im Irak ist instabil. Daran hat auch die seit 2003 bestehende, militärische Besetzung nichts geändert. Es gibt vier Besatzungszonen: zwei amerikanische im Norden, eine polnische im zentralen Süden und eine britische im äußeren Süden. Am 30. Juni 2004 übernahm eine Übergangsregierung die eingeschränkte Staatskontrolle. Im Januar 2005 bildete der Irak eine Regierung nach freien und allgemeinen Wahlen. Seit April 2005 ist Jalal Talabani, der Vorstand eines Kurdenklans, Präsident der Republik Irak. Heute ist das Land in 18 Provinzen unterteilt.

Die Kurden sind ein wichtiger Faktor bei der Errichtung eines föderalen Staates im Irak. Seit ihrer Teilung nach dem Verfall des Osmanischen Reiches sehen sie sich nicht nur dem Irak, sondern auch der Türkei, dem Iran und Syrien unterworfen. Derart aufgespalten, bezeichnen sie sich selbst als ein Volk ohne Heimat. Konsequenter streben sie nach Autonomie und – wer weiß – vielleicht auch noch nach ihrer Wiedervereinigung. Die irakischen Kurden haben inzwischen gelernt, opportunistisch zu denken. Sie haben erkannt, dass sich ihre Sehnsucht nach einer möglichst umfassenden Autonomie am besten in einem föderalen Staat verwirklichen lässt. Es ist ein schwerer Weg, denn der Föderalismus hat



Arthur Trossen, Mitglied des DGM-Präsidiums, reiste mit einer deutschen Delegation in den Nord-Irak, um an einer ADR-Konferenz in Arbil teilzunehmen. (Foto: privat)

es im Orient nicht leicht. Ein Gespräch mit Nihad Salim Kodscha¹, dem Oberbürgermeister von Arbil, verdeutlichte, warum die arabische Welt mit der Idee eines föderalen Staates kaum einverstanden sein könne. Die Nachbarstaaten Iran, Kuwait, Saudi-Arabien, Jordanien und Syrien seien zentralistisch regierte Länder, Diktaturen oder Königreiche. Der Erfolg eines föderal aufgebauten arabischen Staates könne, so werde befürchtet, auf die Regierungen dieser Länder einen destabilisierenden Einfluss haben. Skeptisch gegenüber einem föderalen Staatsaufbau sind auch viele Iraker selbst. Sie stehen traditionell einer zentralistischen Regierung nahe. Sie sehen im Föderalismus eine Bedrohung der irakischen Einheit. Für sie ist es schwer, den Föderalismus als eine Chance zu begreifen, die ethnisch-

¹ <http://www.goethe.de/INS/iq/lp/ges/de3263953.htm>.

religiösen Unterschiede der Kurden und Turkmenen im Norden, der sunnitischen Araber in der Landesmitte und der Schiiten im Süden in eine Balance zu bringen. Das Irakische Parlament jedenfalls hat sich am 11. Oktober 2006 mit dem Erlass eines Föderalismusgesetzes für die Schaffung weitgehend autonomer Provinzen entschieden. Es mag ein Zufall sein, dass die al-Qaida nur vier Tage später am 15. Oktober 2006 im Irak einen islamischen Gottesstaat ausrief. Ihre Terroranschläge sollen verhindern, dass der Irak eine andere staatliche Ordnung findet.

Die Region Kurdistan-Irak

Die Macht der Terroristen scheint an den Grenzen von Kurdistan-Irak zu enden – vorerst wenigstens. Obwohl die Kurden nur eine Teilautonomie besitzen und obwohl sie der Gesetzgebung in Bagdad unterliegen², verstehen sie sich als einen mehr oder weniger eigenständigen Staat im Irak. Ihre offizielle Bezeichnung lautet: (*föderative*) *Region Kurdistan-Irak*.³ Kurdistan-Irak besitzt eine eigene Fahne, eine eigene Sprache und unterhält eine eigene Regierung und Armee. Deswegen ist die irakische Armee nicht berechtigt, die Region Kurdistan-Irak zu betreten. Der Nordirak ist längst ein Ziel für Binnenflüchtlinge geworden. Es hat sich herumgesprochen, dass die Region Kurdistan-Irak relative Sicherheit bietet. Ein Araber darf das Land nur betreten, wenn er einen kurdischen Bürgen hat. Das Zehn-Tages-Visum wurde uns ganz unbürokratisch und ohne viele Worte in den Pass gestempelt. Zu keiner

Zeit hatten wir das Gefühl, in Gefahr zu sein. Wir konnten uns relativ frei bewegen.

Obwohl sich die Region Kurdistan-Irak als eine parlamentarische Demokratie bezeichnet, gründet ihre Herrschaft nach wie vor auf der Macht der Klans. Sie sind an das Kämpfen gewöhnt und scheuten auch keinen Bürgerkrieg. Spätestens seit dem Jahre 2006 sind wenigstens die militanten Machtkämpfe der Klans beigelegt. Der Nordirak zeigt Geschlossenheit. Ihre in der „Liste Kurdistan“ zum Ausdruck kommende Einheit ist zu einer Vorteilsstrategie bei dem Neuaufbau der Republik Irak geworden. Die Klans haben gelernt, das parlamentarische System zu instrumentalisieren. Heute legitimieren sie sich über die zwei großen politischen Parteien KDP und PUK.

Die Klans kontrollieren die Justiz, die Wirtschaft und das soziale Leben in weiten Teilen. Ihre Politik unterliegt zunehmender Kritik, denn ihnen wird Selbstsucht vorgeworfen. Wichtige Versorgungseinrichtungen wurden monopolisiert und den Familienmitgliedern zugeschrieben. Es besteht auch die Vermutung, dass die von Bagdad zugewiesenen Gelder in Kurdistan-Irak versickern, ehe sie dazu verwendet werden können, die Armut im Lande zu dämpfen.

Die Justiz in Kurdistan-Irak

Die Justiz wird zwar als unabhängig bezeichnet. De facto ist sie jedoch vollständig dem Justizministerium unterstellt. Richter werden vor ihrer Einstellung auf ihre „Parteitauglichkeit“ überprüft. Sogar der für Richterfragen zuständige *Judicial Council of Kurdistan* ist ein administrativer Teil des Ministeriums. Die Justiz zerfällt in fünf paralle-

le Gerichtsbarkeiten: die *regular courts*, die *state security courts* (für politische Straftaten), die *military courts* (für die *peshmerga*), sowie die (*social*) *courts* der Parteien KDP und PUK, die *Komalayati* und die *special tribal courts*. Alle Gerichtssysteme sind mit Ausnahme der *regular courts*, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, illegal. Sie verstoßen gegen Irakisches Recht. Die ordentliche Gerichtsbarkeit (*regular courts*) hält Zivil- und Strafgerichte vor. Ein Rechtszug kann bis zu drei Instanzen umfassen.⁴

In dieser chaotisch anmutenden Lage hat es die Justiz in Kurdistan-Irak nicht leicht. Menschenrechtsverletzungen sind keine Seltenheit. Es wird über Folterungen berichtet und darüber, dass Gefangene an geheime Orte verbracht werden. Frauen werden in Zellen zusammen mit Gewaltverbrechern eingesperrt. Die erheblichen Lücken in der Gesetzgebung tragen nicht zu einer verlässlichen Rechtsfindung bei. Die Justiz findet sich zwischen „law in the books“ und „law in action“.

ADR in Kurdistan

Es gibt also genügend Raum für die außergerichtliche Konfliktlösung. Sie hat in Kurdistan-Irak auch durchaus eine lange Tradition. Allerdings handelt es sich um eine Tradition, in der die Idee einer autonomen Verhandlung ganz sicher nicht in den Vordergrund gestellt wird. Uns wurde erläutert, dass Kurden lieber eine Autorität aufsuchen, deren Rat oder Entscheidung sie sich beugen können. In den Gesprächen fiel auf, dass immer, wenn über ADR gesprochen wurde, von *Arbitration* die Rede war. Arbitration kann sowohl mit Entscheidung, Schlichtung oder Ver-

2 <http://www.cnn.com/2009/WORLD/meast/07/25/iraq.kurds.election/index.html#cnnSTCText>.

3 http://wapedia.mobi/de/Autonome_Region_Kurdistan.

4 http://gulflaw.com/iraq_judicial.html.



Im Gegensatz zu Bagdad ist es auf den Straßen Nord-Iraks relativ ruhig. Das letzte Attentat geschah 2007. (Foto: Trossen)

mittlung übersetzt werden. In der juristischen Terminologie bedeutet es Schiedsgericht oder Schiedsgerichtsverfahren. In Deutschland würde die assoziative Verknüpfung wohl mehr zur Mediation tendieren. Die Idee der ADR – was immer man darunter auch verstehen mag – ist in Kurdistan-Irak durchaus bekannt. Der *Head of Consultancy Council* Swan Muheiddin Ali beispielsweise, der für den Aufbau der Justizakademie verantwortlich ist, erklärte uns, dass er selbst an einer Ausbildung in Arbitration teilgenommen habe. Die Justiz steht der Arbitration offen gegenüber. Der Richter kann zum Beispiel während eines anhängigen Verfahrens die Verhandlung zugunsten einer Arbitration⁵ aussetzen. Das sehen zumindest die auch für die Region Kurdistan-Irak verbindlichen Artikel 251-276 des *Iraqi Civil Procedure Code* so vor. Dort können alle Streitigkeiten ge-

regelt werden, die einem Vergleich zugänglich sind und disponibles Recht betreffen. Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung der Parteien über das durchzuführende Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren. Schiedsgerichte gibt es bei der *Iraqi Union of Engineers*, der *Iraqi Federation of Industries*, sowie bei privaten Anbietern.⁶ Trotz einer fortentwickelten, eigenen Schiedsgerichtsbarkeit wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nur unzureichend unterstützt. Dem Irak wird vorgehalten, die zwei wichtigsten Instrumente der *international commercial arbitration* nicht ratifiziert zu haben. Angesprochen sind „*The United Nations New York Convention on Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards*“ (*New York Convention*) und die „*attendat rules and procedures established by the UN Commission on International Trade Law*“ (*UNCITRAL*). Tatsächlich werden die Ent-

scheidungen ausländischer Schiedsgerichte hier nicht anerkannt.

Welcher Stellenwert der außegerichtlichen Einigung, insbesondere dem Schiedsverfahren in der Region Kurdistan-Irak zukommt, ergibt das *Investment-Gesetz*, das im Jahre 2006 erlassen wurde. Dort wird ausgeführt, dass die Streitparteien im Falle eines Disputes zunächst über den Streitgegenstand zu verhandeln haben. Scheitern die Verhandlungen, soll ein Schiedsgericht angerufen werden.⁷

ADR dient im Irak nicht nur zur Förderung der Geschäftsbeziehungen mit internationalen Anbietern und dem Bemühen, ihnen eine vertrautere juristische Abwicklung von Streitfällen zu ermöglichen. Von den Konferenzteilnehmern erfahren wir, dass auch die politischen Parteien über eine Arbitration verfügen. Schon bei den Vorbereitungen zur Konferenz wurde mir davon berichtet, dass dort Mediatoren anzutreffen seien. Gemeint waren die *Komalayati (social courts)*. Die *Komalayati* haben mit einer außegerichtlichen Konfliktbeilegung in unserem Verständnis allerdings nur gemein, dass sie außerhalb eines (legalen) Gerichtsverfahrens stattfinden. Tatsächlich handelt es sich um Sondergerichte. Die *Komalayati* verfügen über eine rechtsstaatlich nicht legitimierte und scheinbar über dem Recht stehende Macht. Sie sind in der Lage, den Mitgliedern der Partei Immunität zuzusichern. Sie können sich auch über Entscheidungen der *regular courts* hinwegsetzen. Ihre Entscheidungen müssen nicht im Einklang mit dem Recht gefällt werden. Als das PUK-Mitglied Salih Muzali von einem staatlichen

5 In der englischen Übersetzung des ICPC wird das Wort Arbitration, nicht Conciliation verwendet. Siehe auch <http://www.mondaq.in/article.asp?articleid=45310>.

6 <http://www.state.gov/c/ceb/ifd/2008/100879.htm>.

7 <http://www.krg.org/articles/detail.asp?nr=107&lngnr=12&canr=12626&smap=04030000>.

Gericht wegen des Mordes zweier Schwestern zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, setzte sich der PUK-Anführer Jalal Talabani dafür ein, dass der Fall erneut – aber diesmal vor den Komalayati – verhandelt werde. Hier wurde Salih Muzali auf freien Fuß gesetzt, nachdem die Familie der Opfer eine Zahlung von US-\$ 170.000 als Blutgeld akzeptiert hatte.⁸

Obwohl systematisch unkorrekt, wurden diese Sondergerichtsverfahren auf der Konferenz wie ADR-Verfahren behandelt. Ein Teilnehmer erwähnte über diese Verfahren lediglich die Sorge, dass die Parteien wohl eher den Empfehlungen der Streithelfer im Respekt vor der parteilichen Autorität folgten statt aus eigenem Willen. Man argwöhnte auch, dass die von den Parteien durchgeführten Schlichtungen mehr der Förderung der parteilichen Reputation als dem konkreten Schlichtungserfolg dienten.

Als ein weiteres ADR-Angebot in Kurdistan-Irak mag der Schlichter des Klans angesehen werden. Das sind Personen, die am ehesten mit unseren Schiedsleuten zu vergleichen sind oder in frühen Zeiten mit dem Familienoberhaupt oder dem Dorfältesten. Die Informationen hierüber waren sehr vage. Die Schlichter arbeiten eher ehrenamtlich. Es ist davon auszugehen, dass sie dabei auch die für den Irak traditionellen Verhandlungsrituale anwenden.⁹

Ökonomie

Mit der sich stabilisierenden Sicherheit in der Region Kurdistan-Irak



Ein Blick über die Stadt: Erbil gilt als eine der ältesten, ständig bewohnten Städte der Welt und existiert seit mehr als 4.000 Jahren. (Foto: Trossen)

ergeben sich Freiräume für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Der Armutstand ist der niedrigste im Irak. Jedes Kind bekommt eine schulische Ausbildung. Es gibt Universitäten, weitgehend freie Medien und eine Art Religions- und Bildungsfreiheit.

Der Aufschwung ist spürbar. Es ist die perfide Realität, dass die Kurden von den Unruhen in Bagdad profitieren. Die Welt drängt darauf, mit dem Irak in Handelsbeziehungen zu treten. Bagdad ist jedoch ein Zentrum, in dem sich Geschäfte nur unter Lebensgefahr abwickeln lassen. Es ist also kein Wunder, wenn sich das aktive Leben verlagert und Zentren außerhalb von Bagdad entstehen. Erbil ist ein Beispiel dafür. Ich war überrascht zu sehen, dass die seit Dezember 2006 eingerichtete und heute fast täglich zwischen Wien und Erbil fliegende Austrian Airlines auf dem Hin- und Rückflug fast ausgebucht war. Während des Fluges lernte ich einen Supervisor für das Ölgeschäft (Amerikaner), eine Journalistin (Spanierin) und eine Kunstdozentin (Südafrikanerin) kennen, um nur einige zu nennen. Meine im gequälten Humor vorgetragene Frage „Haben Sie Ihren Urlaub in Erbil verbracht?“ konnte niemand so wirklich bejahen. Was aber alle bejahen konnten, war, dass die Menschen in Erbil trotz aller Not und Beeinträchtigung sehr entspannt wirkten – freundliche Men-

schen, hilfsbereit und offen.

ADR-Konferenz in Erbil

Erbil ist eine der ältesten durchgehend besiedelten Städte der Welt. Die Stadt wurde vor etwa 4.300 Jahren gegründet. Bisher war sie völlig bedeutungslos. Wer kennt schon Erbil, das im Türkischen Erbil heißt und im Kurdischen Hawler gerufen wird. Erbil ist arabisch und bedeutet „vier Götter“¹⁰. Es ist die neue Hauptstadt von Irak-Kurdistan, eine aufstrebende Metropole. Die rasante Entwicklung der Stadt spiegelt sich in der Einwohnerzahl wider. Erbil hatte im Jahre 2003 etwa 500.000 Einwohner. Heute leben dort 1.190.251 Menschen. Den schlechten Lebensumständen steht ein fast unbegrenzter Investitionsbedarf gegenüber. Das *Kurdistan Region Investment Law* (Juli 2006)¹¹ erwartet Investoren aus vielfältigen Branchen. Es geht um den Aufbau einer Infrastruktur, der grundsätzlichen Ver- und Entsorgung, den Wiederaufbau zerstörter Dörfer und Siedlungen bis hin zum Aufbau einer eigenständigen Industrie. Es ist nur konsequent, wenn sich hier internationale Firmen ansiedeln oder sich auf Geschäftsverbindungen einlassen. Hier gibt es auch das ETTC, das European Technology and Training Center, in dessen Gebäude die

⁸ http://www.meforum.org/1703/iraqi-kurdistan-downward-spiral#_ftn6#_ftn6.

⁹ Siehe „The art of compromise“ in „A Glimpse of Iraq“ <http://glimpseofiraq.blogspot.com/2004/10/art-of-compromise.html>.

¹⁰ <http://de.wikipedia.org/wiki/Arbil>.

¹¹ <http://www.krg.org/articles/detail.asp?rnr=107&lngnr=12&canr=12626&smap=04030000>.



Die Konferenz prägte ein offenes, freundliches Gesprächsklima. (Foto: Trossen)

erste ADR-Konferenz im Irak stattfand.

Die Veranstaltung der Konferenz in Arbil war ein erster bedeutsamer und sicher auch ein nachhaltiger Kontakt, um ein deutliches Interesse an mehr Informationen über Mediation zu wecken.

Obwohl die Konferenz ursprünglich für alle irakischen Rechtsanwälte, Richter, Konfliktmanager (Schiedsmänner), Berufskammervertreter usw. ausgelegt sein sollte, beschränkte sie sich – nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen – zunächst auf die kurdischen Rechtsanwälte. Um schiitische und sunnitische Juristen zu erreichen, wird es weitere Konferenzen erfordern. Auch wollen die Richter nicht ohne Weiteres an einem Seminar teilnehmen, in dem sie sich kollegial zu Rechtsanwälten stellen würden. Zu groß ist der Abgrenzungsbedarf der einzelnen Berufs- und Bevölkerungsgruppen. Wenn es Mediatoren innerhalb der einzelnen Berufsgruppen geben wird, ist deren Zusammenführung in einer einheitlichen Konferenz unproblematisch.

Zurück zur Konferenz am 9. und

10. Februar in Arbil. „Wir sind gekommen, um zu lernen!“ – das war die Devise der deutschen Experten. Mit Vorträgen und Übungen verdeutlichten wir die ADR-Verfahren in Europa. Einen Überblick über die ADR in Kurdistan-Irak bzw. im Irak gaben die Referenten der irakischen Kollegen, Richter Sardar Yassen H. Amin und Rechtsanwalt Zuber Alhaj Sadec. Ihre Ausführungen sind in die vorangestellte Darstellung mit eingeflossen.

Kurdistan ist ein im Aufbau befindlicher Staat. Er ist auf eine funktionierende Justiz dringend angewiesen – eine Justiz, die sich der Macht der Klans entzieht, sich modernen Gesellschaftsformen zu öffnen vermag und vor allem unabhängig ist. Die ADR kommt gerade zur rechten Zeit. Mit ihr kommt – über kurz oder lang – auch die Mediation. Sie wird im Irak ein eigenes Bild erhalten. Einerseits wird sie an die vorhandenen Traditionen und Rituale anzuknüpfen haben. Andererseits muss sie sich auf internationale Standards einlassen und Traditionen infrage stellen können. Zur Förderung einer eigenverantwortlichen Konfliktlösung bedarf es eines Umdenkens in der Bevölkerung. Um eine Demokratie aufbauen zu können, müssten die Menschen lernen, dass nicht allein die Ansässigkeit in einer Region oder die Zugehörigkeit zu einer Familie oder einem Klan ausschlaggebend ist für das eigene Handeln, sondern die auf individuellen Bedürfnissen beruhende eigene Entscheidung. Nicht zu unterschätzen ist der Einfluss, den die Irak-Rückkehrer auf den Prozess einer gesellschaftlichen Angleichung nehmen können. Ähnlich dem Oberbürgermeister von Arbil, der mehr als 20 Jahre in Deutschland gelebt hat, gibt es viele Kurden, die sich an

ein demokratisches Leben gewöhnen konnten, ehe sie in ihre Heimat zurückkehrten. Die Förderung der ADR gäbe auch den Rückkehrern eine verlässliche Grundlage für Auseinandersetzungen unter Abwägung der ihnen vertrauten Werte.

Auf Mediation bin ich de facto nicht gestoßen. Mediatoren habe ich auch nicht getroffen. Die Mediation ist als Teil eines Prozesses des Umdenkens gut vorstellbar. Ihr „denknotwendiger“ Umgang mit der Bedeutung von Machtbalance und auch ihre Einstellung zur Unabhängigkeit und Autonomie käme allen Bürgern der autonomen Region Kurdistan-Irak sicher gelegen – auch der Kurdistan-Irakischen Justiz. Die Bereitschaft, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen, war unter den Teilnehmern der Konferenz deutlich spürbar. Es war auffällig, wie entspannt und offen wir uns dort begegnen konnten. Themen wie Gerechtigkeit, Macht und Unabhängigkeit, das Verhältnis von Gerichtsentscheidung und Religion, die Stellung der Rechtsanwälte und die Wahrung der Menschenrechte konnten völlig frei angesprochen werden. Das Letzte, was ich auf der Reise nach Kurdistan-Irak zu lernen hatte, war die Erkenntnis, wie unterschiedlich wir Menschen sind und doch so ähnlich. Die Konferenz hat uns gut gefallen. Unsere Diskussionspartner zeigten sich sehr interessiert – oder war dies nur der uns verborgene Ausdruck ihrer traditionellen Gastfreundschaft, die den Kurden auch dann nachsagt wird, wenn es sich um ungebetene Gäste handelt?

Arthur Trossen, Mitglied des DGM-Präsidiums, Vorsitzender des Vereins Integrierte Mediation, Altenkirchen, www.in-mediation.eu

FÜR SIE GELESEN

Praxishandbuch Mediation – Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich, hrsg. von André Niedostadek, Verlag Boorberg 2010, ISBN 978-3-415-04463-0, 478 Seiten, 98 €.

Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung findet heute in vielen Bereichen Anwendung. Doch wie funktioniert das Verfahren genau? Welche Möglichkeiten ergeben sich speziell für den öffentlichen Bereich? Wo liegen Chancen oder auch Grenzen? Auf diese und weitere Fragen gibt das „Praxishandbuch Mediation“ fundierte Antworten. Das Werk behandelt zunächst die „Grundlagen der Mediation“. Neben einer Einführung in das Thema widmet sich dieser Teil auch den Besonderheiten der Mediation im öffentlichen Bereich. Die Darstellung enthält darüber hinaus konkrete Arbeitsfelder und Praxisberichte. Thematisiert werden in separaten Beiträgen: die Umweltmediation, Mediation in der Landwirtschaft, Mediation im Verkehrsbereich, Mediation im Kommunalbereich,

Mediation zwischen Verwaltung und Externen, Innerbehördliche Mediation, Mediation und Change Management, Mediation bei kommunalen Fusionsverhandlungen, Planungsmediation, Stadtteil- und Gemeinwesenmediation, Mediation im Gesundheits- und Sozialwesen, Mediation in Erziehung und Bildung, Mediation in öffentlichen Unternehmen, Mediation bei dienst- und arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Anschließend wird die „Gerichtsinterne Mediation“ am Beispiel der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit in den Blick genommen. Ein weiteres Kapitel beleuchtet das Thema „Perspektiven“ jeweils aus einem bestimmten Blickwinkel und behandelt mögliche künftige Entwicklungen. Dabei geht es ebenso um Hürden für den Einsatz von Mediation im öffentlichen Bereich wie um E-Mediation, Mediation aus Sicht des Naturschutzes und die Orchester-Mediation. Das Handbuch erlaubt schließlich mit Länderberichten aus Österreich und der Schweiz einen Blick über den Tellerrand.

Das Werk wendet sich an Mediationsinteressierte aus allen Bereichen, insbesondere an Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen, Ministerien und öffentlichen Unternehmen. Zudem richtet es sich auch an Vertreter und Praktiker aus den Bereichen Wissenschaft, Rechtsanwaltschaft, Schulen und Hochschulen, Justiz, Verbände und Kammern.

Fazit: Insgesamt 24 Beiträge vermitteln nicht nur einen praktischen Einblick in verschiedene Arbeitsfelder und Anwendungsmöglichkei-

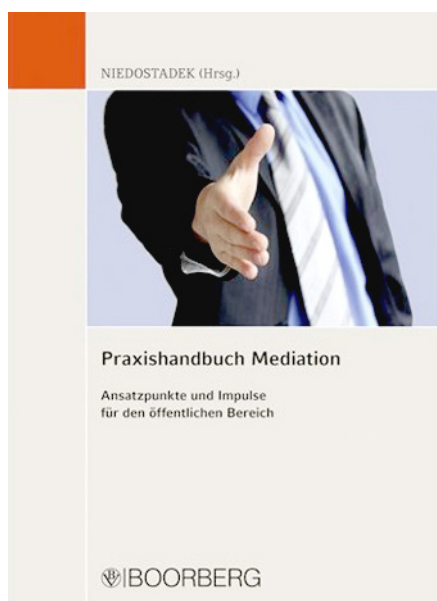
ten, sondern erlauben es vielfach, den Beteiligten über die Schulter zu schauen. Thematisch schlägt das Buch dabei einen ungewöhnlich breiten Bogen.

Irene Seidel

Zeitzeugen, hrsg. von Südwestmetall, Kölner Universitätsverlag 2009, ISBN 978-3-87427-100-4, 224 Seiten, 45 €.

Tarifpoker um tragfähige Lösungen. Ob höhere Löhne, kürzere Wochenarbeitszeit oder flexiblere Arbeitszeiten – beinahe alljährlich wiederholt sich zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden eine Auseinandersetzung um die Tarifabschlüsse. Im Südwesten der Republik wurden dabei richtungsweisende Neuerungen wie flexiblere Arbeitszeit, bessere Fortbildung oder die Altersteilzeit ausgehandelt. Im medialen Blitzlicht präsentieren die Beteiligten nach vielen zähen Verhandlungen ihre Ergebnisse. Ebenso interessant wie die Tarif-Ergebnisse erscheinen jedoch die Hintergründe der Verhandlungen, die sieben Metall-Arbeitgeberpräsidenten – darunter solch bekannte Persönlichkeiten wie Heinz Dürr, Hans-Peter Stihl oder Dieter Hundt – in dem Buch „Zeitzeugen“ im Rückblick auf 60 Jahre Tarifverhandlungen schildern.

Hart waren die Verhandlungen, amüsant und kurios mitunter die Hintergründe. Zum Beispiel im Jahr 1978 schien die Situation wieder einmal besonders verfahren. 200.000 Arbeitnehmer im Ausstand, zahlreiche Arbeitgeber sperrten ihrerseits Arbeitnehmer aus, 250 Stunden



ergebnislose Verhandlung – Heinz Dürr konnte der beharrlichen Forderung der von Franz Steinkühler angeführten Arbeitnehmerseite von acht Prozent nicht nachkommen. In einer Verhandlungspause fragte ihn Herbert Lucy, damals Betriebsratschef von Daimler, auf der Toilette: „Ist Ihnen schon aufgefallen, dass in diesem Raum fünf Pissoirschüsseln stehen?“. Dürr verstand den Wink und der Tarifabschluss konnte mit fünf Prozent zur Zufriedenheit und Erleichterung aller Parteien abgeschlossen werden.



Fazit: Das Buch steckt voller Erinnerungen an scheinbar ausweglose Konfliktsituationen und das zähe Ringen um eine für beide Konfliktparteien tragfähige Lösung. Es ist daher gerade auch für Mediatoren ein höchst interessantes Werk. Die Lektüre wird aufgelockert durch zahlreiche Episoden rund um den „harten Tarifpoker“, die Einblicke in die Praxis von Verhandlungsmethoden geben.

Florian Wörtz

TERMINE

Weiterbildung mit Schwerpunkt Familienmediation

01. November 2010, Berlin

Kostenfreier Informationsabend, interdisziplinäre, berufsbegleitende Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis.

Kontakt: Berliner Institut für Mediation, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, Tel.: 030 86395814, Fax: 030 8734830, institut@mediation-bim.de, www.mediation-bim.de.

Zielcoaching Mediation

05.–07. November 2010, Hamburg

Zielcoaching in der Mediation, Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeitswelt, Einstieg in die zertifizierte Mediationsausbildung.

Kontakt: Akademie von Hertel, Wellingsbüttler Weg 108, 22391 Hamburg, Tel.: 0177 5367911, Fax: 040 5367990, anita@vonhertel.de, www.vonhertel.de.

Konflikte: Widerstände, Barrieren, Auflösung

12.–13. November 2010, Heidelberg

Leitung: Prof. Dr. Reiner Bastine und RAin Lis Ripke, Heidelberg; Dauer 12 Zeitstunden.

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, ripke.mediation@t-online.de, www.mediation-heidelberg.de.

Aufbaukurs Mediation „Wirtschaft und Arbeitswelt“

18. November 2010–18. Juni 2011, Konstanz

Aufbauend auf eine Grundausbildung; Kurs beinhaltet 80 Seminar- und 40 Supervisionsstunden; Leitung: Dr. Hansjörg Schwartz und Dr. Markus Troja.

Kontakt: Konstanzer Schule für Mediation, Marktstätte 15, 78462 Konstanz, Tel.: 07531 819430, Fax: 07531 819431, info@ksfm.de, www.ksfm.de.

Zusatzausbildung Mediation

25. November 2010–28. Mai 2011 bzw. 02. Dezember 2010–02. Juli 2011, Hannover

Zusatzausbildung Mediation: Grundkurs mit 148 Stunden unter Leitung von B. Treu, Ausbilderin BM, Fortsetzung des Praxiskurses ab 24. November 2011.

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, bildung@BS-LG.de, www.BS-LG.de.

Medius-Konzept der Wirtschaftsmediation

29. November–03. Dezember 2010, Münster

Für Mediatoren, Berater, Coaches und Supervisoren, die ein umfassendes Konfliktmanagement trainieren und vertiefen wollen.

Kontakt: Medius GmbH Kurt Falter, Tel.: 069 85096389, kontakt@medius-gmbh.com, www.mediugmbh.com.

Sprache in der Mediation

03.–04. Dezember 2010, Heidelberg

Spezialisierungsseminar in 12 Zeitstunden unter Leitung von Axel Mecke, Heidelberg.

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, ripke.mediation@t-online.de, www.mediation-heidelberg.de.

Schwerpunkt Familienmediation

06. Dezember 2010, Berlin

Ein kostenfreier Informationsabend als interdisziplinäre, berufsbegleitende Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis.

Kontakt: Berliner Institut für Mediation, Mehringdamm 50, 10961 Berlin, Tel.: 030 86395814, Fax: 030 8734830, institut@mediation-bim.de, www.mediation-bim.de.

Mediation in Teams und Gruppen

09.–11. Dezember 2010, Lüneburg

Fachspezifisches Seminar in 24 Unterrichtsstunden unter Leitung von Barbara Treu.

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, info@bs-lg.de, www.bs-lg.de.

Persönliche Werte und Kunst

11.–12. Dezember 2010, Berlin

An zwei Tagen (insgesamt 16 h) die eigenen Werte erkennen und gestalten. Zielgruppe sind ausgebildete MediatorInnen. Dozenten: Th. R. Henschel und Bettina Mautner.

Kontakt: Mediationsakademie Berlin, Kärntener Str. 8, 10827 Berlin, Tel.: 030 78716673, Fax: 030 78716675, storck@mab-henschel.de, www.mediationsakademie-berlin.de.

Grundlagen der Co-Mediation

14. Dezember 2010, Leipzig

Tagesseminar von 13.00 bis 19.30 Uhr unter der Leitung von Dr. Ger- not Barth und RA Bernhard Böhm.

Kontakt: Steinbeis Beratungszentrum Wirtschaftsmediation, Hohe Str. 9-13, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 22541350, Fax: 0341 22541351, info@steinbeis-leipzig.de, www.wirtschaftsmediator.steinbeis-leipzig.de.

Ausbildung Mediation

25. Januar 2011–09. Juli 2011, Pass Thurn bei Kitzbühel

Leitung: Dr. Gisela Mähler, Dr. Hans-Georg Mähler, 30 Zeitstunden je Block (4 Blöcke zu je 5 Tagen).

Kontakt: Eidos Projekt Mediation, Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München, Tel.: 089 1782069, Fax: 089 176321, info@eidos-projekt-mediaton.de, www.eidos-projekt-mediation.de.

Mediationsausbildung

28.–30. Januar 2011, Hamburg

Erfolgsfaktoren der Mediation mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeitswelt. Das zweitägige Seminar ermöglicht den Einstieg in die zertifizierte Mediationsausbildung.

Kontakt: Akademie von Hertel, Wellingsbüttler Weg 108, 22391 Hamburg, Tel.: 0177 5367911, Fax: 040 5367990, anita@vonhertel.de, www.vonhertel.de.

Winterkompaktkurs Mediation

07. Februar 2011–20. März 2011, Konstanz

Grundausbildung in zwei Kurswochen, Leitung: Dr. Elke Müller, Dr. Hansjörg Schwartz, Tilman Metzger und Detlef Sauthoff.

Kontakt: Konstanzer Schule für Mediation, Marktstätte 15, 78462 Konstanz, Tel.: 07531 819430, Fax: 07531 819431, info@ksfm.de, www.ksfm.de.

Zusatzausbildung Mediation

10. Februar–02. Juli 2011, Göttingen

Zusatzausbildung Mediation: Grundkurs mit 148 Unterrichtsstunden unter der Leitung von T. Harms; Fortsetzung des Praxis-kurses in Hannover ab 24. November 2011.

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, info@bs-lg.de, www.bs-lg.de.

Kreativitätstechniken in der Mediation

11.–12. Februar 2011, Heidelberg

Zweitägiges Seminar in 12 Zeitstunden, Leitung: Stefan Kessen, Berlin.

Kontakt: Heidelberger Institut für Mediation, Mönchhofsstraße 11, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221 473406, Fax: 06221 472693, ripke.mediation@t-online.de, www.mediation-heidelberg.de.

Zusatzausbildung Mediation

25. Februar–18. September 2011, Rostock

Zusatzausbildung Mediation als Grundkurs (148 Std.); Leitung: M. Bremer; Fortsetzung des Praxis-kurses ab 09. Dezember 2011.

Kontakt: Mediationsstelle Brückenschlag, Am Sande 50, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 42211, Fax: 04131 221477, info@bs-lg.de, www.bs-lg.de.

Mediationsausbildung

25.–27. Februar 2011, Hamburg

Zielcoaching in der Mediation mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Arbeitswelt. Das Seminar ermöglicht den Einstieg in die zertifizierte Mediationsausbildung.

Kontakt: Akademie von Hertel, Wellingsbüttler Weg 108, 22391 Hamburg, Tel.: 0177 5367911, Fax: 040 5367990, anita@vonhertel.de, www.vonhertel.de.

SEMINARE IM AUSLAND

Fachseminar Humor und Mediation

22. Oktober 2010, Burgg-Windisch (Schweiz)

Humor kann viel zur Lösung von Konflikten beitragen, angespannte Situationen lösen. Obwohl jeder die positive Wirkung von Humor kennt, wird sein Einsatz meist dem Zufall überlassen. Wenn der Mediatorin oder dem Mediator passend zur Situation etwas Witziges einfällt, ist es gut und die positive Wirkung von Humor kommt zum Tragen – wenn nicht, dann eben nicht. Der Perspektivenwechsel findet mit dem „Doppelloop“ trotzdem statt. Eigentlich ist Humor in der Mediation zu wichtig, um ihn dem Zufall zu überlassen. Humor ist lernbar und deswegen ergibt es Sinn, sich in einem Seminar tiefer mit dem Phänomen zu beschäftigen. Zielsetzung ist, sich dem eigenen Humor mit Leichtigkeit zu nähern, um diesen gezielt und gekonnt einsetzen zu können.

Das Fachseminar „Humor und Mediation“ legt in einem theoretischen Einblick verschiedene Aspekte und Wirkungen von Humor dar. Folgende Themen sind im Einzelnen geplant: Humorthorien, Humorpflege, Verbindung von Humor und Mediation. Als praktische Übungen stehen Rollenspiele und Impro-Theater auf dem Programm.

Ziel: Die Teilnehmer, ausschließlich ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren, werden ermuntert, dem eigenen Humor auf die Spur zu kommen, den Mut zum Scheitern zu erkunden und beides als Kompetenzerweiterung in der Gestaltung des Mediationsprozesses zu begreifen.

MEDIATIONSPREISE 2011

Seit 2000 verleiht die Centrale für Mediation jährlich Mediationspreise für herausragende und innovative Leistungen. Prämiert werden junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen für außergewöhnliche Monographien (Dissertationen und Habilitationsschriften, Master- und Magisterarbeiten), die in innovativer Weise Problemstellungen aus dem Bereich Mediation und außergerichtliches Konfliktmanagement behandeln. Der Mediations-Wissenschaftspreis wird zum 11. Male ausgelobt und ist mit 2.500 € dotiert. Der Förderpreis Mediation wird mit 1.000 € prämiert. Daneben gibt es für die besten Einsendungen drei Jahresabonnements der Zeitschrift für Konfliktmanagement zu gewinnen.

Bewerbungen und Vorschläge sind bis zum 31. Dezember 2010 einzureichen.

Details zu den Teilnahmebedingungen finden sich unter www.centrale-fuer-mediation.de/media/auslobung_2011.pdf.

CfM

Dozenten sind die Mediatorin Christine Knappert und der Humor-Trainer Hans-Georg Lauer.

Kontakt: Martina Pribnow, Weinbergstr. 39A, CH-5000 Aarau, Tel.: +41 062 8235492 (Telefonbeantworter), Fax: +41 056 4624299 (Fachhochschule Nordwestschweiz, Michael Baumann), E-Mail: martina.pribnow@bluwin.ch.

Kompaktseminar Wirtschaftsmediation

31. Oktober 2010 bzw. 05. Februar 2011, La Gomera (Spanien)

Zertifizierte Ausbildung „Wirtschaftsmediatorin/Wirtschaftsmediator“ als Kompaktseminar mit 130 Stunden. Die Ausbildung ist als Bildungsurlaub anerkannt.

Kontakt: Mediationsakademie Berlin, Kärntener Straße 8, 10827 Berlin, Tel.: 030 7871 6673, Fax: 030 7871 6675, storck@mab-henschel.de, www.mediationsakademie-berlin.de.

Die Kunst des Fragens

17.–18. November 2010, Zürich (Schweiz)

In der professionellen Arbeit kann allein durch Fragen der Gesprächsprozess entscheidend gestaltet werden. Wer fragt, der führt. Dozent ist Heiner Krabbe.

Kontakt: IEF – Institut für systemi-

sche Entwicklung und Fortbildung, Voltastrasse 27, CH-8044 Zürich, Tel.: +41 4436 28484, Fax: +41 4436 28481, ief@ief-zh.ch, www.ief-zh.ch.

Mediations-Supervision

06.–14. Dezember 2011, Zürich (Schweiz)

Die Ausbildung soll dazu befähigen, im Bereich der Mediation und anderen Berufsfeldern Supervisionen anbieten und gestalten zu können.

Kontakt: IEF – Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung, Voltastrasse 27, CH-8044 Zürich, Tel.: +41 4436 28484, Fax: +41 4436 28481, ief@ief-zh.ch, www.ief-zh.ch.

Mediation in der Wirtschaft – Supervision

19. März 2011, Nottwil (Schweiz)

Spezialisierungsmodul der Ausbildung „Mediation in Wirtschaft,

Arbeitswelt und Öffentlichem Bereich“, Leitung: O. Schneider und T. Flucher.

Kontakt: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, CH-9000 St. Gallen, Tel.: +41 071 224224, Fax: +41 071 2242883, mediation@unisg.ch, www.mediation.irp.unisg.ch.

Mediation in der Arbeitswelt

28.–30. April 2011, St. Gallen (Schweiz)

Spezialisierungsmodul des Lehrganges „Mediation in Wirtschaft, Arbeitswelt und Öffentlichem Bereich“, Leitung: F. Glasl, O. Schneider und T. Flucher.

Kontakt: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Bodanstrasse 4, CH-9000 St. Gallen, Tel.: +41 071 224224, Fax: +41 071 2242883, mediation@unisg.ch, www.mediation.irp.unisg.ch.

AKTUELLES AUS DER DGM

DGM-MITGLIEDER- VERSAMMLUNG 2010

Die Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM) findet am Freitag, 26. November 2010, in Hagen (Westf.) statt. Die Einladung mit Tagesordnung liegt dieser Ausgabe des DGM-Newsletters bei. Weitere Informationen werden auf der DGM-Homepage www.dgm-web.de veröffentlicht.

REGIONALGRUPPE KÖLN- BONN-AACHEN

Da der erste Stammtisch der Regionalgruppe im Juli sehr positiv aufgenommen wurde, wird am Donnerstag, 30. September 2010, ab 18.30 Uhr in Köln ein zweites Treffen stattfinden. In lockerer Atmosphäre soll – neben dem gegenseitigen Kennenlernen – auch ein Überblick über die verschiedenen Mediationsgruppen und -organisationen gegeben und diskutiert werden.

Am Montag, 08. November 2010, 18.00 Uhr, findet die Mitgliederversammlung der DGM-Regionalgruppe unter dem Motto „Mediation mit System“ statt, zu der sich die Teilnehmer ebenfalls auf interessante Vorträge freuen dürfen. Interessierte können sich gerne unter info@dgm-koeln.de melden und weitergehend informieren.

Robert Glunz



Alexander Henes aus Viersen ist Leiter der DGM-Fachgruppe „Gesundheits- und Sozialwesen“. (Foto: Seidel)

FACHGRUPPE GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

DGM-Mitglied Alexander Henes (Viersen) sucht Gleichgesinnte für ein Treffen der Fachgruppe „Gesundheits- und Sozialwesen“. Er arbeitet selbst in der Pflegeleitung einer Rehaklinik und in der Projekt- und Organisationsentwicklung eines Unternehmens im Gesundheitswesen. Darüber hinaus ist er für die Industrie- und Handelskammer als Wirtschaftsmediator aktiv.

Alexander Henes würde sich sehr über einen Erfahrungsaustausch im Bereich „Gesundheit und Sozialwesen“ freuen. Interessierte Mediatorinnen und Mediatoren können gerne unter info@alexander-henes.de Kontakt aufnehmen.

Irene Seidel

NEUE MITGLIEDER

In dieser Rubrik werden die neu beigetretenen Mitglieder der DGM veröffentlicht.

Christin Prizelius
22869 Schenefeld

Julia Gerke
48151 Münster

Winfried Schmidt
58762 Altena (Westf.)

Dr. Sandra Schön
25469 Halstenbek

Julia Fückert
50226 Frechen

Dr. Felicia Müller-Pelzer
53639 Königswinter

Dr. Jörg Wagner
51503 Rösrath

Dr. Alexandra Henkel
10719 Berlin

Monika Birnbaum
10719 Berlin

IMPRESSUM

DGM-Newsletter

Deutsche Gesellschaft für
Mediation e. V.
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Telefon: 02331 987-4860
Internet: www.dgm-web.de
E-Mail: info@dgm-web.de
Leserbriefe: leserbriefe@dgm-web.de

Chefredakteur und V.i.S.d.P.:
Dr. Stefan Kracht

Redaktion:
Friedrich Dauner
Andrea Heups
Irene Seidel

Satz:
Irene Seidel
Benjamin Stemmer

Der DGM-Newsletter erscheint regelmäßig alle drei Monate für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM). Alle übrigen Interessierten können ihn gegen eine Pauschale von 5 € bei der DGM bestellen. Der Newsletter befindet sich auch als PDF-Datei auf den Internet-Seiten der DGM (www.dgm-web.de) und steht dort zum Download zur Verfügung.

Die Jahresgebühr für eine Mitgliedschaft in der DGM beträgt 50 € und ermäßigt 30 €.

